Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Bern, 15. Oktober 2025

Auswirkungen der Unternehmenssteuerreformen auf das AHV-Beitragssubstrat

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.4450 Herzog Eva vom 15. Dezember 2022

Abkürzungen **4**

Zusammenfassung **6**

1 Einführung **8**

1.1 Wortlaut des Postulats 8
1.2 Ausgangslage und Zielsetzung 9

2 Rechtsformen von Unternehmen **10**

2.1 Gründe für die Errichtung eines Kapitalunternehmens anstelle eines Personenunternehmens 10
2.2 Aufstieg der Kapitalgesellschaften zulasten der Einzelunternehmen 12

3 Besteuerung von Unternehmen und deren Beteiligten **15**

3.1 Steuerliche Behandlung von Personenunternehmen und deren Beteiligten 15

3.1.1 Einkommenssteuer 15
3.1.2 Vermögenssteuer 15
3.1.3 Interkantonales Verhältnis 16

3.2 Steuerliche Behandlung von Kapitalunternehmen und deren Beteiligten 16

3.2.1 Gewinn- und Kapitalsteuer 16
3.2.2 Einkommenssteuer auf Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit 17
3.2.3 Einkommenssteuer auf Einkommen aus Gewinnausschüttungen 17
3.2.4 Vermögenssteuer 18
3.2.5 Interkantonales Verhältnis 19

3.3 Steuerliche Einflussfaktoren auf die Rechtsformwahl 19

3.3.1 Belastungsvergleich Personen- und Kapitalunternehmen 21

3.4 Steuerreformen mit Einfluss auf die Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne 25

3.4.1 Unternehmenssteuerreform II (USR II) 25
3.4.2 Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) 26

4 Auswirkungen auf die AHV und Korrekturmassnahmen bei überhöhten Dividenden **27**

4.1 Auswirkungen der Rechtsform auf die Beiträge an die AHV/IV/EO 27
4.2 Erhebung von Beiträgen auf überhöhten Dividenden 28

4.2.1 Rechtsprechung des Bundesgerichts und Verwaltungspraxis 29
4.2.2 Praktische Herausforderungen 30

5 Beurteilung der finanziellen Auswirkungen auf die AHV **31**

5.1 Beobachtete Entwicklungen 31

5.1.1 Entwicklung der Rechtsform bei Selbstständigerwerbenden 32
5.1.2 (Wahrscheinliche) Umwandlungen der Rechtsform nach der USR II 32
5.1.3 Substanzielle Einkommensveränderung nach Umwandlung der Rechtsform 35

5.2 Schätzung der finanziellen Konsequenzen 37

6 Situation im Ausland 39

6.1 Deutschland 39
6.2 Österreich 40
6.3 Frankreich 40
6.4 Luxemburg 41
6.5 Italien 41

7 Mögliche Korrekturmassnahmen 42

7.1 Handlungsgründe 42

7.1.1 Rechtsformneutralität 42
7.1.2 Mehr Rechtssicherheit für Unternehmen und weniger Verwaltungsaufwand für Ausgleichskassen 43

7.2 Betroffene Kapitalunternehmen 44
7.3 Qualifizierung von Mehrheitsbeteiligten als Selbstständigerwerbende 44

7.3.1 Vorteile 45
7.3.2 Nachteile 45
7.3.3 Fazit 46

7.4 Beitragspflicht auf einem Teil der Dividenden, die an Arbeitnehmende einer Kapitalgesellschaft ausgeschüttet werden 47

7.4.1 Erörterung der wesentlichen Elemente 47
7.4.2 Einschätzung des präsentierten Vorschlags 50

8 Schlussfolgerung 50

Literaturverzeichnis 52

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.110)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, SR 837.0)
BBl	Bundesblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
Bst.	Buchstabe
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV-WML	Bundesamt für Sozialversicherungen, Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO, gültig ab 1. Januar 2019, Stand: 1. Januar 2025, https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6944?lang=de
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
bzw.	beziehungsweise
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
d.h.	das heisst
E.	Erwägung
ESTV-KS 22a	Eidgenössische Steuerverwaltung, Kreisschreiben Nr. 22a «Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen und Beschränkung des Schuldzinsenabzugs» vom 31. Januar 2020, https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-kreisschreiben.html
et al.	und weitere

f.	folgende(r)
ff.	folgende
Fn	Fussnote
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ibid.	am gleichen Ort
N	Note
Nr.	Nummer
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220)
Rz	Randziffer
S.	Seite
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSK-KS 28	Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr. 28 «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» vom 28. August 2008, aktualisierte Fassung vom Dezember 2022, https://www.ssk-csi.ch/de/themen/kreisschreiben
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, SR 642.14)
u.ä.	und ähnlich
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung (SR 832.202)
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Zusammenfassung

Das Postulat 22.4450 Herzog Eva «AHV. Prüfung der Auswirkungen der Unternehmenssteuerreformen auf das AHV-Beitragssubstrat» wurde am 15. Dezember 2022 eingereicht und vom Ständerat am 15. Februar 2023 angenommen. Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zu erstellen, um einerseits die Problematik von Dividendenausschüttungen zulasten des AHV-Beitragssubstrats zu untersuchen und andererseits Korrekturmöglichkeiten zu erörtern, die weiter gehen als die bisher praktizierte einzelfallgerechte Missbrauchsbekämpfung.

Für Unselbstständigerwerbende zählen Dividenden, wie andere Kapitalerträge, nicht zum Erwerbseinkommen und sind folglich weder versichert noch beitragspflichtig. Die Ungleichbehandlung im Bereich der Beiträge zwischen Dividenden und Lohn kann Unternehmen dazu verleiten, ihren Arbeitnehmenden, die am Kapital des Unternehmens beteiligt sind, Dividenden statt Lohn auszuzahlen.

Diese Wahlmöglichkeit zwischen Dividendenausschüttung und Lohnzahlung ist dann problematisch, wenn eine Vergütungsart zugunsten einer anderen künstlich gesenkt wird, um die Gesamtsteuer- und Gesamtbeitragsbelastung des Unternehmens und der beteiligten Arbeitnehmenden zu mindern. Das ist der Fall, wenn derart überhöhte Dividenden ausgeschüttet werden, dass sie nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum investierten Kapital stehen. Die Rechtsform der Kapitalgesellschaft eröffnet auf diese Weise steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Möglichkeiten, die den Selbstständigerwerbenden nicht offenstehen. Die Wahl der Rechtsform sollte jedoch nicht so grosse Unterschiede bei den Sozialversicherungsbeiträgen nach sich ziehen.

Diese Optimierungsmöglichkeit besteht zwar seit langem. Sie hat jedoch mit der Einführung der Teilbesteuerung der Dividenden im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II (USR II), die 2009 in Kraft trat und 2020 durch die Steuerreform STAF im Grundsatz bekräftigt wurde, an Bedeutung gewonnen.

Die Zahl der Personenunternehmen stagniert seit über 20 Jahren, während die Zahl der Kapitalunternehmen stark zunimmt. Es gibt zahlreiche gesellschaftliche und wirtschaftliche Gründe, die für die Entscheidung sprechen, ein Kapitalunternehmen zu gründen. Eine wichtige Rolle spielt jedoch die Tatsache, dass bei Kapitalunternehmen Dividendenausschüttungen statt Lohnzahlungen möglich sind und Dividenden seit der USR II nur noch teilbesteuert werden.

Die Mindereinnahmen für die AHV, die auf die Wahl der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft zurückzuführen sind, werden für das Jahr 2009 auf 43 Millionen Franken geschätzt. Sie verstärken sich mit der Zeit und werden für das Jahr 2018 auf 182 Millionen Franken geschätzt. Wie gross der Anteil dieser Mindereinnahmen ist, der auf überhöhte Dividenden zurückzuführen ist, lässt sich jedoch nicht feststellen, da Angaben zur Höhe der ausgeschütteten Dividenden fehlen. Da es für die Wahl der Rechtsform der Kapitalgesellschaft viele verschiedene Gründe gibt, sind die tatsächlichen Auswirkungen der Steuerreformen auf das AHV-Beitragssubstrat nicht messbar.

Ungeachtet der Gründe, die zur Zunahme der Kapitalgesellschaften führen, ist unbestritten, dass damit auch die Zahl der Personen steigt, die gleichzeitig Anteilseigner und Arbeitnehmende derselben Gesellschaft sind. Damit steigt auch die Anzahl der

Firmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Dividenden anstelle von Lohn ausbezahlt werden, um die AHV-Beitragspflicht zu umgehen.

Die Ausgleichskassen decken zwar regelmässig solche Fälle auf. Ihre Möglichkeiten Missbräuche zu verhindern, sind jedoch sehr beschränkt. Die Missbrauchsbekämpfung betrifft deshalb oft nur Einzelfälle.

In den Nachbarstaaten ist die Lage anders: Allein- oder Mehrheitsinhaberinnen und -inhaber einer Kapitalgesellschaft gelten im Allgemeinen als Selbstständigerwerbende. Das erlaubt es, Sozialversicherungsbeiträge auf dem gesamten Einkommen, also auch auf Dividendenzahlungen zu erheben.

Dieser Bericht untersucht, ob eine ähnliche Massnahme auch in der Schweiz eingeführt werden könnte. Er kommt zum Schluss, dass für weitreichende Massnahmen, wie eine grundlegende Änderung der Praxis in Bezug auf den sozialversicherungsrechtlichen Status von Unternehmerinnen und Unternehmern, aktuell keinen Handlungsbedarf besteht.

Die Bekämpfung von versteckten Lohnzahlungen sollte aber verbessert und vereinfacht werden. Der Bericht prüft vor diesem Hintergrund die im Postulat erwähnte Massnahme, welche darin besteht, einen Teil der offensichtlich überhöhten Dividenden an Arbeitnehmende von Kapitalgesellschaften der Beitragspflicht zu unterstellen, ohne dass nachgewiesen werden muss, dass ein ungewöhnlich niedriger Lohn gezahlt wurde. Diese Möglichkeit soll im Rahmen der nächsten AHV-Reform eingehender untersucht werden.

1 Einführung

1.1 Wortlaut des Postulats

Das Postulat 22.4450 Herzog Eva «AHV. Prüfung der Auswirkungen der Unternehmenssteuerreformen auf das AHV-Beitragssubstrat» wurde am 15. Dezember 2022 eingereicht und vom Ständerat am 15. Februar 2023 angenommen. Der eingereichte Text samt Begründung hat folgenden Wortlaut:

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zu erstellen, um die Problematik von Dividenden zulasten des AHV-Beitragssubstrats sowie rechtsgleich anwendbare Korrekturmöglichkeiten, welche weitergehen als die bisher praktizierte «einzelfall-gerechte Missbrauchsbekämpfung» aufzuzeigen.

Begründung

Die Unternehmenssteuerreformen (USR) haben die wirtschaftliche Doppelbelastung jener Gesellschafterinnen und Gesellschafter gemildert, die mindestens zu 10 Prozent an einem Unternehmen beteiligt und gleichzeitig deren Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind. Am Rand der Beratungen um die genannten Steuerreformen tauchte schon wiederholt die wichtige Frage auf, welche Auswirkungen diese steuerlichen Entlastungen auf das sozialversicherungsrechtliche Beitragssubstrat haben. Auf die Vorstösse von NR Ruth Humbel (12.4223 und 13.3748) und NR Andy Tschümperlin (13.3853) sowie der Fraktionen der SP (12.4007) und der FDP-Liberalen (13.3774) folgten seitens des Bundesrats wenig konkrete Antworten.

Dass ein gewichtiger Verlust für das Beitragssubstrat der Sozialversicherungen stattfindet, ist offensichtlich. Personen in selbständigen Berufen gründen eine juristische Person. So gewinnen sie die Vorzüge der privilegierten Dividendenbesteuerung und kommen gleichzeitig in den Genuss weitgehender sozialversicherungsrechtlicher Beitragsbefreiung. In der Stellungnahme vom 6. Dezember 2013 zur Interpellation 13.3774 hielt der Bundesrat fest, dass es für eine repräsentative Evaluation der Auswirkungen der USR eines längeren Beobachtungszeitraums bedürfe; die Regierung erachtete es als sinnvoll, die Dividendenproblematik sowie die Vor- und Nachteile einer Korrekturmöglichkeit, welche weitergeht als die bisher praktizierte einzelfallgerechte Missbrauchsbekämpfung, aufzuzeigen und zu erörtern. Ein entsprechender Bericht ist bisher jedoch nicht aufgelegt worden, was nunmehr zwingend und dringend nachzuholen ist.

Heute haben die Ausgleichskassen im Einzelfall zu beurteilen haben, welches ein «angemessener» Lohn für einen Orthopäden, eine Rechtsanwältin ist. Im angeforderten Bericht wird der Bundesrat gebeten, ebenfalls zu erörtern, ob es zweckmässig wäre, im AHV-Gesetz eine neue Bestimmung einzuführen, wonach die Auszahlung an eine Gesellschafterin oder einen Gesellschafter einer juristischen Person, welche ihren wesentlichen Grund im Arbeitsverhältnis hat, als AHV-pflichtiges Einkommen zu qualifizieren ist, wobei für das eingebrachte Kapital ein Abzug vorzunehmen ist. Dies im Sinne einer Vereinfachung und der Erfüllung der AHV-Vorgabe, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, also das Entgelt für Erwerbstätigkeit, unabhängig von seiner Bezeichnung und steuerrechtlichen Beurteilung beitragspflichtig ist, jenes Entgelt, welches wegen Alters oder Tod zu fliessen aufhört. Demgegenüber sind Kapitalerträge

beitragsfrei. Diese Unterscheidung des AHVG wird hier nicht in Frage gestellt, es geht nicht darum, Dividenden generell der Beitragspflicht zu unterstellen, wie die Motion Funiciello (21.4472) es forderte.

1.2 Ausgangslage und Zielsetzung

Auf das Erwerbseinkommen sind AHV-Beiträge und weitere Sozialabgaben zu entrichten, nicht jedoch auf die Vermögenserträge. Grundsätzlich gelten Dividenden als reine Kapitalerträge und zählen nicht zum massgebenden Lohn. Sie sind deshalb nicht beitragspflichtig. Die Vergütungen, die eine Kapitalgesellschaft – in der Regel eine AG oder eine GmbH – an Arbeitnehmende mit gesellschaftlichen Beteiligungsrechten bezahlt, sind entweder beitragspflichtiger Lohn oder beitragsfreie Gewinnausschüttungen. Um welche Art von Leistungen es sich handelt, hängt grundsätzlich davon ab, wie es vom Unternehmen bei der Auszahlung qualifiziert wird. Nur bei Missbräuchen kann davon abgewichen werden, wobei die Art und der Zweck der Zahlung berücksichtigt werden müssen.

Die im Gesetz vorgesehenen Rechtsformen und Vergütungsarten können genutzt werden, um die Gesamtsteuer- und Gesamtbeitragsbelastung des Unternehmens und der betroffenen Angestellten zu optimieren. So kann eine Einkommensart mit hoher Gesamtsteuer- und Gesamtbeitragsbelastung reduziert und eine andere Einkommensart mit geringerer Gesamtsteuer- und Gesamtbeitragsbelastung erhöht werden. Das Bruttoentgelt bleibt dadurch unverändert, während die Gesamtsteuer- und Gesamtbeitragsbelastung des Unternehmens und der Beschäftigten sinkt und das Nettoentgelt indirekt zunimmt. Je nachdem geschieht dies auf Kosten der verschiedenen Sozialversicherungen, die die Beiträge erhalten, und/oder des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden, die die direkten Steuern erheben.

Obwohl fast alle Kapitalunternehmen eine solche Optimierung vornehmen könnten, ist sie hauptsächlich für Personen interessant, die einen wesentlichen Anteil am Unternehmen, in dem sie angestellt sind, besitzen. Diese Personen bilden im Grunde eine wirtschaftliche Einheit mit dem Unternehmen. Sie können massgeblichen Einfluss auf die Unternehmensführung ausüben und dadurch auch die Art der Vergütungszahlung beeinflussen.

Die Optimierung ist unproblematisch, solange sie nach dem Grundsatz erfolgt, dass der Lohn eine Arbeitsleistung und die Dividende eine Kapitalbeteiligung vergütet. Problematisch ist sie hingegen dann, wenn eine Vergütungsart zugunsten einer anderen künstlich gesenkt wird, um die Gesamtsteuer- und Gesamtbeitragsbelastung des Unternehmens und beteiligten Arbeitnehmenden zu mindern. Das ist der Fall, wenn derart überhöhte Dividenden ausgeschüttet werden, dass sie nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum investierten Kapital stehen.

Im Sinne des Postulats untersucht der vorliegende Bericht die Auswirkungen von überhöhten Dividendenausschüttungen auf das AHV-Beitragssubstrat. Der Bericht präsentiert zunächst die verschiedenen Rechtsformen von Unternehmen und die Gründe für die Wahl eines Kapitalunternehmens anstelle eines Personenunternehmens (Kapitel 2). Anschliessend befasst er sich vertieft mit einem dieser Gründe, nämlich den Besteuerungsregeln, und geht auf die verschiedenen Unternehmenssteuerreformen sowie deren Auswirkungen auf die Teilbesteuerung von Gewinnausschüttungen ein, um das System der Optimierung der Gesamtsteuer- und Gesamtbeitragsbelastung

des Unternehmens und der Beschäftigten zu beleuchten (Kapitel 3). Im darauffolgenden Kapitel erläutert der Bericht die aktuellen Massnahmen der AHV zur Bekämpfung von Missbrauch (Kapitel 4). Es folgen eine Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der einzelnen Unternehmenssteuerreformen auf die AHV (Kapitel 5) sowie eine kurze Darstellung der Situation in einigen Nachbarstaaten (Kapitel 6). Schliesslich erörtert der Bericht mögliche Korrekturmassnahmen, die zur Bekämpfung von Missbräuchen ergriffen werden könnten (Kapitel 7).

2 Rechtsformen von Unternehmen

2.1 Gründe für die Errichtung eines Kapitalunternehmens anstelle eines Personenunternehmens

Namentlich im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gibt es viele Unternehmen, in denen die Unternehmensführung am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist oder diese vollständig beherrscht. Für den Betrieb eines solchen Unternehmens kommen verschiedene Rechtsformen in Betracht:

- Bei den *Personenunternehmen* ist dies das Einzelunternehmen, wenn das Unternehmen im Eigentum einer Person ist und von ihr geführt wird, oder die Kollektiv- und die Kommanditgesellschaft, wenn sich mindestens zwei Personen Eigentum und Leitung teilen.

- Bei den *Kapitalunternehmen* eignen sich vor allem die AG und die mit GmbH.

Unternehmerinnen und Unternehmer können sich aus *verschiedenen Gründen* für die Gründung einer Kapitalgesellschaft entscheiden:

- Im Vordergrund stehen oft *Haftungsüberlegungen*. Anders als bei einem Personenunternehmen hat das Kapitalunternehmen eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Haftung von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern beschränkt sich auf das Aktienkapital oder die voll einbezahlten Stammanteile. Inhaberinnen und Inhaber von Kapitalunternehmen haften nicht für Geschäftsschulden, die ihre Einlage übersteigen, und können somit nicht auf ihr Privatvermögen belangt werden.[1]

- Die Tatsache, dass eine Kapitalgesellschaft anstelle von Lohn Dividenden ausschütten kann, ist ein weiterer wichtiger Aspekt, der für diese Rechtsform spricht, weil damit im Gegensatz zum Personenunternehmen die *Gesamtsteuer- und Gesamtbeitragsbelastung* des Unternehmens und der beteiligten Arbeitnehmenden optimiert werden kann. Diese Aspekte werden in den Kapiteln 3 und 4 separat erörtert.

- Wer selbst nicht über viel Kapital verfügt, kann die Gründung einer Personengesellschaft in Erwägung ziehen. Für die Gründung einer Einzelfirma braucht es kein *Mindestkapital*, während für eine GmbH mindestens 20 000 Franken[2]

[1] Ausgenommen sind jedoch Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die gleichzeitig Mitglied eines Organs der Kapitalgesellschaft sind, und bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge gemäss Art. 52 AHVG haften.

[2] Art. 773 Abs. 1 OR.

vollständig als Einlage in die Gesellschaft einzubringen sind.[3] Bei einer AG beträgt das Kapital mindestens 100 000 Franken,[4] wobei bei der Errichtung der Gesellschaft die Einlage für mindestens 20% des Aktienkapitals geleistet sein muss, mindestens jedoch 50 000 Franken.[5] Da für die Errichtung einer GmbH oder einer AG die erforderlichen Einlagen nicht zwingend in Geld geleistet werden müssen, sondern auch Sacheinlagen[6] möglich sind (z.B. Immobilien, Maschinen, Fahrzeuge), sind die Voraussetzungen zur Gründung dieser Gesellschaftsform leichter zu erfüllen, was mögliche finanzielle Hürden mit Blick auf die Errichtung eines Kapitalunternehmens beseitigt. Die Möglichkeit, eine Gesellschaft mit *Fremdkapital* zu finanzieren, kann ebenfalls ausschlaggebend für die Wahl einer Kapitalgesellschaft sein, zumal diese Unternehmensform es erlaubt, später unkompliziert neue Gesellschafterinnen und Gesellschafter aufzunehmen.

- Der *Vorgang zur Gründung* eines Kapitalunternehmens und die damit verbundenen *Kosten* könnten hingegen ein Grund sein, sich gegen diese Rechtsform zu entscheiden. Ein Einzelunternehmen entsteht, sobald eine natürliche Person eine Erwerbstätigkeit ausübt. Eine Eintragung ins Handelsregister ist erst ab einem Jahresumsatz von 100 000 Franken notwendig. Ein Kapitalunternehmen wird hingegen durch die Eintragung ins Handelsregister errichtet. Zuvor muss das Startkapital auf ein Sperrkonto bei einer Schweizer Bank eingezahlt werden. Alle vorgeschriebenen Dokumente sind von einer Notarin oder einem Notar zu erstellen und zu beglaubigen und müssen anschliessend beim Handelsregisteramt eingereicht werden. Erst nach der Prüfung der Dokumente durch das Handelsregisteramt wird die Gründung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt ist die Gesellschaft errichtet und das Kapital auf dem Sperrkonto wieder frei verfügbar.[7]
- Ein weiterer Grund, der für die Gründung eines Kapitalunternehmens spricht, ist zudem die Tatsache, dass sich beim Tod der Inhaberin oder des Inhabers, beim Verkauf des Unternehmens oder bei einer scheidungsbedingten Teilung des Vermögens der Inhaberin oder des Inhabers die *Nachfolgeregelung* einfacher gestaltet. Weil die Beteiligung am Unternehmenskapital in Form von Wertpapieren erfolgt und die Gesellschafterinnen und Gesellschafter nicht für die Schulden des Unternehmens haften, kann diese Beteiligung rasch und einfach übertragen werden. Personengesellschaften haben hingegen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Alle Aktiven und Passiven des Unternehmens sind im persönlichen Besitz der Inhaberin oder des Inhabers. Bei Tod, Verkauf oder Scheidung kann die Teilung dieser Aktiven und Passiven sehr kompliziert sein und sogar den Fortbestand des Unternehmens gefährden.
- Der bessere *soziale Schutz* kann ausschlaggebend dafür sein, dass sich jemand für ein Kapitalunternehmen entscheidet. Inhaberinnen und Inhaber eines Personenunternehmens gelten nämlich gegenüber den Sozialversicherungen in der Regel als Selbstständigerwerbende. Sie sind deshalb weder obligatorisch

[3] Art. 777c Abs. 1 und Art. 793 Abs. 1 OR.
[4] Art. 621 Abs. 1 OR.
[5] Art. 632 OR.
[6] Art. 633 f. und Art. 777c Abs. 2 OR.
[7] VERMÖGENSZENTRUM AG (2025, Gründungsprozess).

in der 2. Säule und in der Unfallversicherung noch in der Arbeitslosenversicherung versichert. Wer in seinem eigenen Kapitalunternehmen arbeitet, gilt hingegen als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und erhält einen umfassenderen sozialen Schutz. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Aufteilung in Lohn- und Dividendenbezug angemessen ist. Auf Dividendenausschüttungen sind zwar keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, sie können jedoch, werden diese anstelle von Lohn ausgeschüttet, entsprechend geringere Leistungen der Sozialversicherungen zur Folge haben. Der in den anderen Sozialversicherungen versicherte Lohn (namentlich in der 2. Säule) hängt nämlich vom AHV-versicherten Lohn ab. Auch die Höhe der möglichen Einkäufe in die berufliche Vorsorge ist davon abhängig. Selbstständigerwerbende können solche Einkäufe zur Hälfte vom beitragspflichtigen AHV-Einkommen abziehen.[8] Sie könnten damit ihre Vorsorgesituation verbessern und gleichzeitig die Beitragsbelastung verringern. Diese Möglichkeit steht Unselbstständigen nicht offen.

- Schliesslich können auch rein finanzielle Überlegungen mit Blick auf einen späteren Verkauf des Unternehmens eher für ein Kapital- als für ein Personenunternehmen sprechen. Indem Dividenden ausgeschüttet statt Löhne gezahlt werden, lässt sich nämlich der *Wert des Unternehmens steigern*. Für die Inhaberin oder den Inhaber eines Unternehmens ist eine Dividendenausschüttung vorteilhafter als Lohnzahlungen, weil die beiden Vergütungsarten nicht den gleichen «wirtschaftlichen Wert» haben. Ein Unternehmen mit einem hohen Lohnanteil und wenig Dividenden hat hohe Kosten und einen tiefen Ertrag. Umgekehrt hat ein Unternehmen mit einem geringeren Lohnanteil und hohen Dividenden einen höheren Ertrag. Werden Lohn und Dividenden an ein und dieselbe Person bezahlt, spielt es für deren Gesamteinkommen keine wesentliche Rolle, wie die beiden Anteile ausfallen. Für das Unternehmen selbst steigern hingegen ein hoher Gewinn und tiefe Kosten dessen «wirtschaftlichen Wert», was beim Verkauf des Unternehmens einen höheren Verkaufspreis ermöglicht. Der auf diese Weise erhöhte Ertragswert des Unternehmens führt allerdings zu einer erhöhten Vermögenssteuerbelastung. Bei Ausschüttung von Dividenden liegt die Vermögenssteuerbelastung von Beteiligten an einem Kapitalunternehmen typischerweise über jener von Beteiligten an einem Personenunternehmen (vgl. Ziff. 3.3).

Es gibt also zahlreiche Gründe, ein Kapital- einem Personenunternehmen vorzuziehen. Die Möglichkeit, die Gesamtsteuer- und Gesamtbeitragsbelastung des Unternehmens und der Personen, die Löhne und Dividenden erhalten, zu optimieren, ist dabei ein wichtiger Aspekt (vgl. Kapitel 3 und 4). Alle anderen genannten Vorteile, die ebenfalls einen massgeblichen Einfluss haben, sind dabei aber nicht zu vernachlässigen.

2.2 Aufstieg der Kapitalgesellschaften zulasten der Einzelunternehmen

Die Zahl der Selbstständigerwerbenden ist in den letzten 20 Jahren um 8,5% gesunken. Während im Jahr 2001 noch rund 376 000 Selbstständigerwerbende als Beitragszahlende in den individuellen Konten der AHV erschienen, waren es im Jahr 2018 nur

[8] BGE 133 V 563.

noch 344 000 Personen. Im gleichen Zeitraum nahmen im Vergleich dazu die beitragszahlenden Arbeitnehmenden um 27% zu (von 4 auf 5,1 Millionen). Die Selbstständigerwerbenden machten 2001 rund 8,6% der Erwerbstätigen aus, im Jahr 2018 lediglich noch 6,3%.[9]

Die Eintragungen im Handelsregister zeigen, dass Ende 2024 die GmbH mit 269 617 (36%) vor der AG mit 243 658 und dem Einzelunternehmen mit 175 260 Unternehmen die verbreitetste Rechtsform in der Schweiz war. Im Jahr 2008 betrug der Anteil der GmbH erst 21% und im Jahr 1998 sogar erst 8%.

Grafik 1: Anzahl der im Handelsregister eingetragenen Unternehmen nach Rechtsformen

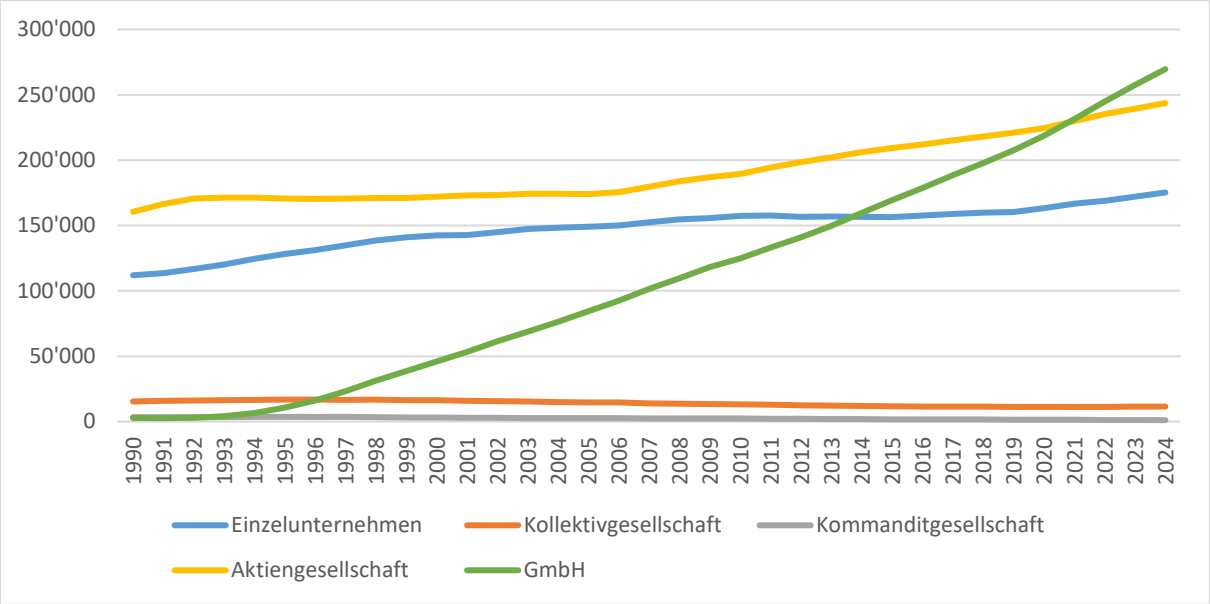

Quellen: 1990-2003 Bundesamt für Statistik, Anzahl der im Handelsregister am Jahresende eingetragenen Firmen nach ihrer Rechtsform 1883-2003; 2004-2006 Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 9 vom 13.01.2005, Nr. 14 vom 20.01.2006 und Nr. 12 vom 18.01.2007; 2007-2024 Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Handelsregister-Statistik.

[9] BUNDESRAT (2024, S. 6).

Grafik 2: Anteil der Rechtsformen in Prozent an den im Handelsregister eingetragenen Unternehmen

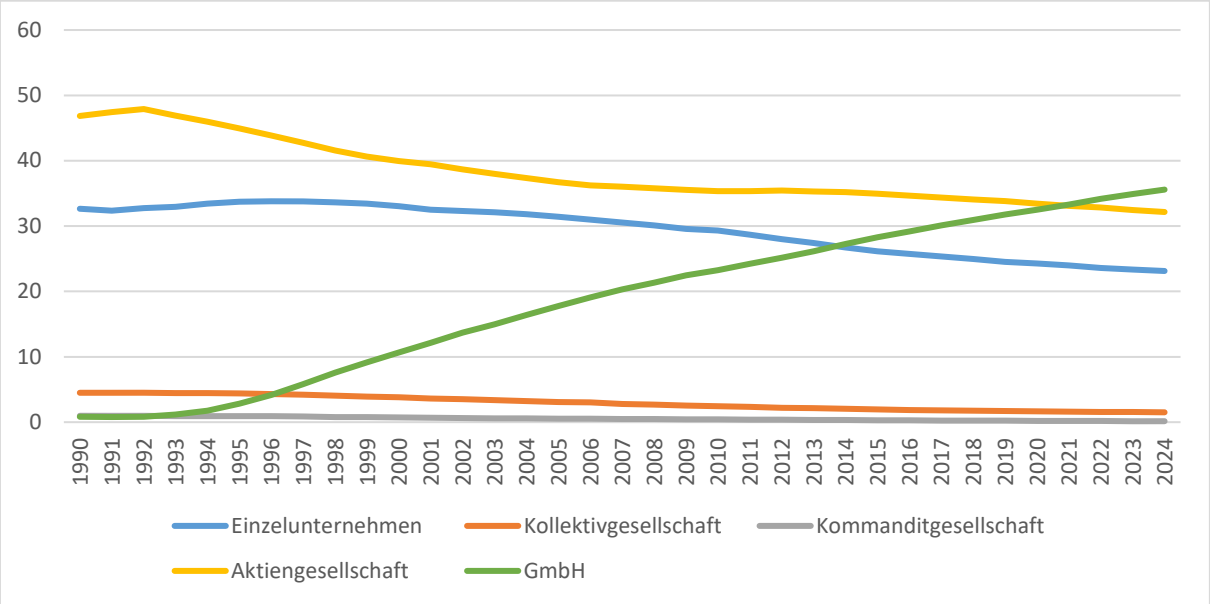

Quellen: 1990-2003 Bundesamt für Statistik, Anzahl der im Handelsregister am Jahresende eingetragenen Firmen nach ihrer Rechtsform 1883-2003; 2004-2006 Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 9 vom 13.01.2005, Nr. 14 vom 20.01.2006 und Nr. 12 vom 18.01.2007; 2007-2024 Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Handelsregister-Statistik.

Die Zunahme der im Handelsregister eingetragenen GmbHs bei gleichzeitigem Rückgang der eingetragenen Einzelunternehmen ist also nicht neu, sondern entspricht einem langjährigen Trend.

Die 2008 in Kraft getretene Revision des GmbH-Rechts hatte massgebliche Auswirkungen auf diese Entwicklung, weil sie die Gründung von Einpersonen-GmbHs ermöglichte. Zuvor konnten Einzelpersonen nur Einzelunternehmen errichten. Nun können Unternehmerinnen und Unternehmer, die unabhängig arbeiten wollen, das heisst, ohne auf weitere Gesellschafterinnen oder Gesellschafter Rücksicht nehmen zu müssen, eine GmbH gründen.

Dass sich Anwaltskanzleien ab 2006 erst in einzelnen Kantonen und ab 2012[10] dann schweizweit auch als AG oder GmbH und nicht mehr nur als Einzelunternehmen organisieren durften, trug ebenfalls zur Zunahme der Anzahl der Kapitalgesellschaften bei. Schliesslich wurde dies in den meisten Kantonen auch Ärztinnen und Ärzten ermöglicht, was den Anteil der Kapitalgesellschaften bei dieser Kategorie von Arbeitnehmenden weiter erhöhte.[11]

[10] BGE 138 II 440 E. 8 und 9.

[11] VERBINDUNG DER SCHWEIZER ÄRZTINNEN UND ÄRZTE / SCHWEIZERISCHE AKADEMIE DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFTEN (2020, S. 188 f. und Fn 630).

3 Besteuerung von Unternehmen und deren Beteiligten

Wie oben dargelegt (vgl. Ziff. 2.1), spielen bei der Gründung eines Unternehmens verschiedene Gründe für die Wahl der einen oder anderen Rechtsform eine Rolle. Ein Aspekt ist die Steuerbelastung, denn die steuerliche Behandlung von Personen- und Kapitalunternehmen sowie deren Beteiligten ist unterschiedlich. Die Unterschiede und ihre Auswirkungen auf die Rechtsformwahl werden in diesem Kapitel dargelegt.

Einleitend ist festzuhalten, dass bei der Besteuerung von Personen- und Kapitalunternehmen ein einheitlicher Gewinnbegriff gilt. Der steuerbare Unternehmensgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Eigenkapital zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres, korrigiert um die hinzuzurechnenden Kapitalentnahmen und die abzuziehenden Kapitaleinlagen (sog. Vermögensstandsgewinn). Für Personenunternehmen, die eine kaufmännische Buchhaltung führen, gelten sinngemäss die für Kapitalunternehmen geltenden Regeln zur Ermittlung des steuerbaren Gewinns.[12] Auch für andere Personenunternehmen, deren steuerbarer Unternehmensgewinn aus der Differenz zwischen den Bruttoeinkünften und den in Artikeln 27 bis 31 DBG[13] aufgeführten Aufwendungen ermittelt wird, gelten grundsätzlich die gleichen steuerrechtlichen Ermittlungsvorschriften.

3.1 Steuerliche Behandlung von Personenunternehmen und deren Beteiligten

Die Besteuerung von Personenunternehmen richtet sich nach dem sog. Transparenzprinzip. Danach werden Gewinn und Eigenkapital anteilsmässig den beteiligten natürlichen Personen zugerechnet. Sie unterliegen im Bund und in den Kantonen der Einkommenssteuer und in den Kantonen zusätzlich der Vermögenssteuer.

3.1.1 Einkommenssteuer

Der auf die einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschafter entfallende Gewinnanteil an einer Personenunternehmung stellt gemäss Artikel 18 Abs. 1 DBG steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar. Dieses wird zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.[14]

3.1.2 Vermögenssteuer

Zusätzlich unterliegen Beteiligte an einem Personenunternehmen mit ihrem Anteil am Geschäftsvermögen der Vermögenssteuer am Ort der Geschäftstätigkeit. Bemessungsgrundlage der Vermögenssteuer ist – mit Ausnahme der Liegenschaften – der Einkommenssteuerwert (Buchwert) der Nettoaktiven des Personenunternehmens.[15]

---

12 Vgl. Art. 18 Abs. 3 i.V.m. Art. 58 DBG.

13 Der besseren Lesbarkeit wegen beschränken sich die Gesetzesverweise auf das DBG. Auf das StHG wird nur verwiesen, wenn die StHG-Regelung von der DBG-Regelung abweicht.

14 Dabei erfasst die Einkommenssteuer nach dem Periodizitätsprinzip den Gewinn der jeweiligen Steuerperiode. Nach dem Massgeblichkeitsprinzip richtet sich die Abgrenzung zwischen den Steuerperioden gemäss Art. 18 Abs. 3 i.V.m. Art. 58 Abs. 1 DBG nach der handelsrechtlichen Rechnungslegung. OESTERHELT UND SCHREIBER (2023, S. 133); SIMONEK (2019, §16 N18).

15 Gemäss Art. 14 Abs. 3 StHG.

Der Vermögenssteuerwert stellt somit einzig auf den Substanzwert des Unternehmens ab.

3.1.3 Interkantonales Verhältnis

Wohnen Beteiligte an einem Personenunternehmen in einem anderen Kanton als demjenigen des Geschäftsortes, sind sie nach Artikel 4 Abs. 1 StHG am Geschäftsort der Personengesellschaft beschränkt steuerpflichtig.

Bei einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft werden der Gewinnanteil der Gesellschafterinnen und Gesellschafter am Ort der Geschäftstätigkeit besteuert, während das Arbeitsentgelt der mitarbeitenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter deren Wohnsitzkanton zugewiesen wird.[16] Demgegenüber entfällt bei der einfachen Gesellschaft kein Arbeitsentgelt auf den Wohnsitzkanton.

Für das dem Wohnsitzkanton zugewiesene Arbeitsentgelt sind nicht unbedingt die Lohnvereinbarungen massgebend, sondern es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen den Gesamtbezügen und dem Entgelt bestehen. Massgebend ist der Betrag, der einem Dritten für die gleiche Arbeitsleistung bezahlt würde.[17] Die Kantone haben verschiedene interkantonale Vereinbarungen abgeschlossen, welche die angemessene Entlöhnung bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften konkretisieren. Nach den interkantonalen Vereinbarungen zwischen den Deutschschweizer Kantonen nimmt die Höhe des dem Wohnsitzkanton geschuldeten Arbeitsentgelts mit steigendem Gewinn ab und ist ab einem Gewinn von 500 000 Franken bei 180 000 Franken gedeckelt.

3.2 Steuerliche Behandlung von Kapitalunternehmen und deren Beteiligten

Die Besteuerung von Kapitalunternehmen folgt dem sog. Trennungsprinzip. Hier sind mit dem Unternehmen als solchem und dessen Anteilsinhabern zwei separate Kategorien von Steuersubjekten involviert. In Bund und Kanton unterliegt der vom Kapitalunternehmen erzielte Gewinn im Zeitraum, in dem er erzielt wird, der Gewinnsteuer. Der an die Beteiligten als natürliche Personen ausgeschüttete Gewinn und das ihnen gegebenenfalls ausbezahlte Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit fliessen als Einkommen in die Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer ein. Auf kantonaler Ebene unterliegen zusätzlich das Eigenkapital des Unternehmens der Kapitalsteuer und der Wert der Beteiligungsrechte auf Stufe der Beteiligten als natürliche Personen der Vermögenssteuer.

3.2.1 Gewinn- und Kapitalsteuer

Im Gegensatz zum Personenunternehmen ist ein Kapitalunternehmen ein eigenständiges Steuersubjekt. Gewinn und Kapital eines Kapitalunternehmens unterliegen im

[16] Vgl. BGE 77 I 209 E.4; OESTERHELT UND SCHREIBER (2023, S. 136); DE VRIES REILINGH (2021, §18 N 42b).
[17] OESTERHELT UND SCHREIBER (2023, S. 136); BGE 48 I 174 E. 3.

Sitzkanton bzw. im Betriebsstättenkanton der Gewinn- und Kapitalsteuer. Die effektiven Gewinnsteuersätze[18] bewegten sich 2023 je nach Kanton und Gemeinde zwischen rund 11,2% und 22,79%. Die Kapitalsteuer belief sich 2023 auf zwischen 0,001% und 0,5%. 2023 rechneten 12 Kantone die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer an (BE, SZ, FR, SO, AI, SG, AG, TG, TI, VD, NE, GE).

3.2.2 Einkommenssteuer auf Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Beteiligte eines Kapitalunternehmens, welche bei diesem angestellt sind, haben ihr Arbeitsentgelt nach Artikel 17 Abs. 1 DBG als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern. Dies gilt sowohl für fixe Saläre als auch für Bonuszahlungen.[19]

Während bei der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft im interkantonalen Verhältnis relativ klare Regeln über das Verhältnis von Partnergewinn und Lohn gelten (vgl. Ziff. 3.1.3), wird bei der Kapitalgesellschaft der Vertragsfreiheit ein grösseres Gewicht beigemessen. So steht es den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern weitgehend frei, ob sie den Gesellschaftergewinn als Lohn beziehen, als Gewinn ausschütten oder thesaurieren wollen. Den Steuerbehörden steht es nämlich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht zu, die Angemessenheit des Lohnes bzw. der Dividende frei zu prüfen. Von der gewählten Aufteilung kann die Steuerbehörde nur dann abweichen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Lohn bzw. zwischen eingesetztem Vermögen und ausgeschütteten Gewinnen besteht (siehe dazu Ziff. 7.4.1.1).[20]

Erachtet die Steuerbehörde den Lohn als zu hoch, wird sie diesen teilweise als verrechnungssteuerpflichtige geldwerte Leistung an die Beteiligten qualifizieren und in eine für Gewinnsteuerzwecke nicht abzugsfähige verdeckte Gewinnausschüttung gemäss Artikel 58 Abs. 1 Bst. b DBG umqualifizieren. Bei den betroffenen Gesellschaftern führt dies dazu, dass die Lohnzahlung in diesem Umfang nicht mehr als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Artikel 17 Abs. 1 DBG, sondern als geldwerter Vorteil im Sinne von Artikel 20 Abs. 1 Bst. c DBG (und allenfalls privilegiert gemäss Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG) einkommenssteuerlich zu erfassen ist.

3.2.3 Einkommenssteuer auf Einkommen aus Gewinnausschüttungen

Die den Beteiligten eines Kapitalunternehmens ausgerichteten Gewinnausschüttungen – insbesondere Dividenden – unterliegen bei diesen gemäss Artikel 20 Abs. 1 Bst. c DBG der Einkommenssteuer. Für die Satzbestimmung gilt das Prinzip der Gesamtprogression. Die Gewinnausschüttung wird daher zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Analoges gilt für verdeckte Gewinnausschüttungen (z.B. ein von den Steuerbehörden umqualifiziertes übersetztes Salär oder übersetzte Spesen; vgl. Ziff. 3.2.3).[21]

---

[18] Der effektive Steuersatz berücksichtigt den Umstand, dass die Gewinnsteuer gemäss Art. 59 Abs. 1 Bst. a DBG bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden kann.

[19] OESTERHELT UND SCHREIBER (2023, S. 133 Fn 9); SUTER UND MEIER (2022, Art. 17 DBG N 25).

[20] BGE 134 V 297 E. 2.2; BGE 113 Ib 23 E. 2c; OESTERHELT UND SCHREIBER (2023, S. 133 f.); OESTERHELT et al. (2022, Art. 58 DBG N 122 ff.).

[21] OESTERHELT UND SCHREIBER (2023, S. 134).

Halten Beteiligte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft, werden ausgeschüttete Gewinne wie auch sonstige geldwerte Leistungen (verdeckte Gewinnausschüttungen) bei der direkten Bundessteuer gemäss Artikel 20 Abs. 1bis DBG zu 70% besteuert. Für die Einkommenssteuer von Kanton und Gemeinde sieht Artikel 7 Abs. 1 Satz 3 StHG eine Mindestbesteuerung von 50% vor. 2023 betrugen die kantonalen Teilbesteuermasse:

ZH, BE, UR, SZ, OW, NW, ZG, AI, GR, AG (10)	50%
LU, BL, SH, AR, TG, VS, NE (7)	60%
GL, FR, SO, SG, TI, VD, GE, JU (8)	70%
BS (1)	80%

3.2.4 Vermögenssteuer

Der Wohnsitzkanton des Beteiligten an einem Kapitalunternehmen erhebt die Vermögenssteuer auf dem Verkehrswert der vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile des Kapitalunternehmens. Gemäss Artikel 14 Abs. 1 StHG wird das Vermögen zum Verkehrswert bewertet, wobei der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden kann. Die Bewertung von nicht kotierten Wertschriften orientiert sich dabei am Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK-KS 28).

Die Bewertung von Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften erfolgt in der Gründungs- und Aufbauphase in der Regel allein nach dem Substanzwert. Sobald repräsentative Geschäftsergebnisse vorliegen, erfolgt dann die Bewertung nach der sogenannten Praktikermethode. Gemäss der Praktikermethode ergibt sich der Unternehmenswert aus dem Durchschnitt des (doppelt gewichteten) Ertragswertes und dem (einfach gewichteten) Substanzwert zu Fortführungswerten. Für die Ermittlung des Ertragswertes wird für 2024 ein Kapitalisierungssatz von 8,75% angewandt.[22]

Grundlage für die Bestimmung des Ertragswertes sind die Jahresrechnungen. Für die Berechnung des Ertragswertes stehen die folgenden zwei Modelle zur Verfügung:

- Modell 1: Grundlage bilden die Jahresrechnungen (n) und (n-1);
- Modell 2: Grundlage bilden die Jahresrechnungen (n), (n-1) und (n-2).

Jeder Kanton bestimmt eines der beiden Modelle als kantonalen Standard. Per Ende 2024 verwendeten 19 Kantone Modell 1 als Standard (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, SH, SO, SZ, TI, UR, VS, ZH) und 7 Kantone Modell 2 (GE, NE, OW, SG, TG, VD, ZG).[23] Die zu bewertende Gesellschaft hat das Recht, bei dem für die Bewertung zuständigen Kanton das andere Modell zu wählen. An das gewählte Modell bleibt die Gesellschaft für die nächsten fünf Bewertungsjahre gebunden.

Bei personenbezogenen Unternehmen, in denen der Ertrag allein vom Allein- oder Mehrheitsaktionär erzielt wird und mit Ausnahme von Administrativpersonal kein weiteres Personal beschäftigt wird, kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch eine einfache Gewichtung des Ertragswertes herangezogen werden.[24]

[22] SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ (2024, N 10 S. 20).
[23] SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ (2024, N 7 S. 14).
[24] BGer 2C_1057/2018 vom 7.4.2020 E. 4.2.2; BGer 2C_866/2019 vom 27.8.2020 E. 4.5.

3.2.5 Interkantonales Verhältnis

Die Beteiligten an einem Kapitalunternehmen entrichten die Einkommenssteuer auf dem von ihnen bezogenen Arbeitslohn sowie auf dem von ihnen vereinnahmten ausgeschütteten Gewinn im Wohnsitzkanton bzw. in der Wohnsitzgemeinde. Auch die Vermögenssteuer auf den von ihnen gehaltenen Anteilen richtet sich nach dem Steuersatz der Wohnsitzgemeinde, wobei mit Bezug auf die Bemessungsgrundlage in der Praxis auf die Bewertung des Kapitalunternehmens durch den Hauptsitzkanton abgestellt wird.

Der Gewinn und das Kapital eines Kapitalunternehmens werden hingegen im Sitzkanton besteuert.[25] Verfügt das Kapitalunternehmen über weitere Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, unterliegt es auch dort der Gewinn- und Kapitalsteuer.

Da der an den Anteilsinhaber ausbezahlte Lohn (im Gegensatz zum ausgeschütteten Gewinn) von der Gewinnsteuer in Abzug gebracht werden kann, wird insbesondere der Sitz- bzw. Betriebsstättenkanton des Kapitalunternehmens die Angemessenheit der Lohnhöhe prüfen. Die Hürde für die Steuerbehörden, die Höhe des dem Anteilsinhaber ausbezahlten Lohns in Frage zu stellen, liegt aber deutlich höher als bei der Personengesellschaft, bei der die Zuordnung interkantonal nach relativ klaren Grundsätzen erfolgt.

3.3 Steuerliche Einflussfaktoren auf die Rechtsformwahl

Aus Gründen der volkswirtschaftlichen Effizienz sollte die Wahl der Rechtsform allein von den betriebswirtschaftlichen Vor- und Nachteilen geleitet werden. Das Steuerrecht sollte die Rechtsformwahl nicht verzerren. Auch unter dem Gesichtspunkt der sogenannten horizontalen Steuergerechtigkeit – wonach vergleichbare Situationen gleich zu behandeln sind – verlangt das Gleichbehandlungsgebot, dass die Wahl der Rechtsform nicht durch steuerliche Überlegungen beeinflusst wird. Das Steuerrecht sollte folglich rechtsformneutral sein.

So einfach sich das Anliegen der Rechtsformneutralität präsentiert, so vielfältig sind wegen der grundsätzlich anderen steuerlichen Behandlung von Beteiligten an Personenunternehmen und an Kapitalunternehmen die Einflussfaktoren, die bei einer rechtsformneutralen Besteuerung berücksichtigt werden müssen.[26] Die folgende Tabelle listet diese Faktoren auf.

[25] OESTERHELT UND SCHREIBER (2023, S. 136). Nach neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist dies der Kanton, in dem die Gesellschaft tatsächlich verwaltet wird (vgl. BGer 2C_627/2017 vom 1.2.2019).

[26] Da für den Vergleich die Gesamtsteuerbelastung massgebend ist, schliesst die Gesamtbetrachtung bei den Beteiligten an Kapitalunternehmen die auf Unternehmensstufe resultierende Vorsteuerbelastung durch Gewinn- und Kapitalsteuer sowie Emissionsabgabe ein.

Tabelle 1: Einflussfaktoren auf die Rechtsformneutralität

	Vorteil Beteiligter an Kapitalunternehmen	Vorteil Beteiligter an Personenunternehmen
Gewinnsteuer	Vorteil, falls tief	Vorteil, falls hoch
Einkommenssteuer	Vorteil, falls hoch	Vorteil, falls tief
Teilbesteuerungsmass ausgeschütteter Gewinne	Vorteil, falls tief	Vorteil, falls hoch
Höhe des Einkommens aus Personen- bzw. Kapitalunternehmen	Vorteil, falls hoch	Vorteil, falls tief
Sozialabgaben, soweit nicht rentenbildend	Vorteil	Nachteil
Gewinnthesaurierung	Vorteil	Nachteil
Kapitalsteuer	Nachteil	Vorteil
Emissionsabgabe	Nachteil	Vorteil
Vermögenssteuer	Nachteil*	Vorteil
	*(sofern das Kapitalunternehmen börsenkotiert ist oder der Ertragswert über dem Substanzwert liegt [bei Gewinnbezug aus Kapitalunternehmen in der Regel erfüllt])	

Die grundlegenden Einflussfaktoren sind die Höhe der Gewinn- und der Einkommenssteuer sowie die Höhe des Teilbesteuerungsmasses. Dabei ist zu beachten, dass die Beteiligten an einem Unternehmen nicht zwingend in der gleichen Gebietskörperschaft ansässig sind wie das Unternehmen, an dem sie beteiligt sind. Da die Einkommenssteuerbelastung bei Beteiligten an einem Personenunternehmen stärker durchschlägt als bei Beteiligten an einem Kapitalunternehmen, deren Einkommenssteuerbelastung durch die Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne reduziert wird, stellen sich Beteiligte an einem Kapitalunternehmen relativ umso besser, je höher die Einkommenssteuer angesetzt ist. Sie schneiden ausserdem umso besser ab, je tiefer die Gewinnsteuerbelastung und je niedriger das Teilbesteuerungsmass ausfallen.

Ein weiterer Einflussfaktor ist die Höhe des Einkommens aus dem Personen- oder dem Kapitalunternehmen. Ist dieses Einkommen tief, so dominiert der Effekt aus der Vorbelastung der Gewinnsteuer, weshalb Beteiligte an einem Kapitalunternehmen schlechter fahren als Beteiligte an einem Personenunternehmen. Mit zunehmender Höhe dieses Einkommens verliert die Vorbelastung relativ zu den anderen Faktoren an Gewicht und die Beteiligung am Kapitalunternehmen wird vorteilhafter.

Das Einkommen aus dem Personenunternehmen unterliegt der Beitragspflicht an die AHV, IV und EO. Soweit diese Abgaben nicht rentenbildend sind, stellen sie eine zusätzliche Belastung dar. Hingegen unterliegen Beteiligte eines Kapitalunternehmens nicht dieser Belastung, wenn sie das Einkommen aus dem Unternehmen nicht als Erwerbs-, sondern als Vermögenseinkommen (z.B. in Form einer Dividende) beziehen.

Die Beteiligten am Kapitalunternehmen haben zudem grundsätzlich die Möglichkeit, einen Teil des erwirtschafteten Gewinns zu thesaurieren, statt auszuschütten. In diesem Fall ist der Gewinn vorläufig lediglich mit der Gewinnsteuer belastet. Wird er in einem späteren Zeitpunkt ausgeschüttet, so profitieren die Beteiligten von einem Lock-in-Effekt, indem der aus der Gewinnthesaurierung erwirtschaftete Gewinn bis zur Ausschüttung nur mit dem Gewinnsteuersatz belastet bleibt. Sie erzielen durch die spätere Ausschüttung einen Steuervorteil. Dieser fällt noch grösser aus, wenn die Gewinne

gar nicht ausgeschüttet, sondern später durch die Veräusserung des Unternehmens als steuerfreie Kapitalgewinne realisiert werden.

Nachteilig ist demgegenüber, dass die Kantone bei Kapitalunternehmen auf dem Eigenkapital die Kapitalsteuer erheben. Diese Steuer wird bei Personenunternehmen nicht erhoben. Bei der Gründung eines Kapitalunternehmens und bei Kapitalerhöhungen unterliegt das geschaffene Eigenkapital ausserdem der Emissionsabgabe in Höhe von 1%, wobei ein Freibetrag für die erste Million Franken zur Anwendung kommt. Demgegenüber bleibt die Gründung eines Personenunternehmens ohne Steuerfolgen.

Bei Personenunternehmen fliesst das Geschäftsvermögen zum Buchwert (Substanzwert) in die Bemessungsgrundlage der Vermögenssteuer ein. Beteiligungsrechte von nicht börsenkotierten Kapitalunternehmen werden für die Vermögenssteuer grundsätzlich nach der Praktikerformel (2/3 Ertragswert, 1/3 Substanzwert) bewertet. Daraus kann eine Mehr- oder Minderbelastung gegenüber Personenunternehmen entstehen. Beträgt der Gewinn null, so ist auch der Ertragswert null und es resultiert eine Tieferbewertung (1/3 des Substanzwertes). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer den gesamten Gewinn in Form von Lohn bezieht. Mit zunehmendem Gewinn- statt Lohnbezug nimmt der Ertragswert jedoch zu. Bei einem gesunden Unternehmen (und Gewinnbezug) liegt der Ertragswert über dem Substanzwert. Bei Gewinnbezug liegt daher die Vermögenssteuerbelastung von Beteiligten an einem Kapitalunternehmen typischerweise über jener von Beteiligten an einem Personenunternehmen. Dies gilt erst recht, wenn es sich um ein börsenkotiertes Unternehmen handelt, bei dem der Kurswert durch den Ertragswert bestimmt wird, der hier aber nicht wie beim nicht kotierten Unternehmen aufgrund der historischen Gewinne ermittelt wird, sondern sich durch die Gewinnerwartung bestimmt.

3.3.1 Belastungsvergleich Personen- und Kapitalunternehmen

Die Frage der Rechtsformwahl stellt sich vor allem für kleinere Unternehmen, die nicht allzu kapitalintensiv sind. Die Beteiligten arbeiten typischerweise im Unternehmen mit. Entsprechend handelt es sich wirtschaftlich beim Einkommen der Beteiligten zu einem guten Teil um Erwerbseinkommen und nur zum kleineren Teil um Vermögenseinkommen. Tabelle 2 zeigt für die Kantonshauptorte die Mehr- bzw. Minderbelastung von Beteiligten an einem Kapitalunternehmen gegenüber Beteiligten an einem Personenunternehmen aufgrund einer Modellrechnung für Beteiligte an einem wenig kapitalintensiven Personen- bzw. Kapitalunternehmen mit einem Substanzwert von 100 000 Franken. Dabei wird beim Kapitalunternehmen die Aufteilung in Lohn- und Kapitalbezug so gewählt, dass der ausgeschüttete Gewinn eine Rendite von 10% in Bezug auf den nach der Praktikermethode ermittelten Vermögenssteuerwert nicht übersteigt. Bei höheren Renditen besteht das Risiko, dass die Sozialversicherungsbehörden den ausgeschütteten Gewinn in sozialversicherungspflichtiges Erwerbseinkommen umqualifizieren (siehe Ziff. 4.2.2).

Tabelle 2: Steuerliche Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-) von Beteiligten an einem Kapitalunternehmen gegenüber Beteiligten an einem Personenunternehmen, Steuerjahr 2023, Substanzwert der Beteiligung 100'000 Franken

		In Franken			In %		
	Im Unternehmen erwirtschaftetes Einkommen vor Unternehmerlohn- und Gewinnbezug	200 000	300 000	500 000	200 000	300 000	500 000
ZH	Zürich	-1'896	-2'703	-2'672	-3.6%	-2.7%	-1.4%
BE	Bern	-2'864	-3'202	-3'176	-4.5%	-2.9%	-1.5%
LU	Luzern	-1'938	-2'175	-2'087	-3.9%	-2.5%	-1.3%
UR	Altdorf	-1'963	-2'097	-1'995	-4.2%	-2.6%	-1.3%
SZ	Schwyz	-1'534	-2'095	-1'682	-3.6%	-2.7%	-1.1%
OW	Sarnen	-1'878	-2'005	-1'911	-4.2%	-2.6%	-1.3%
NW	Stans	-2'122	-2'243	-2'152	-4.7%	-2.8%	-1.5%
GL	Glarus	-1'527	-1'786	-1'919	-3.0%	-2.0%	-1.1%
ZG	Zug	-1'801	-1'920	-1'825	-4.5%	-2.7%	-1.4%
FR	Freiburg	-2'149	-1'812	-1'716	-3.5%	-1.7%	-0.9%
SO	Solothurn	-1'598	-1'756	-1'478	-2.7%	-1.7%	-0.8%
BS	Basel	-896	-1'400	-1'396	-1.5%	-1.4%	-0.7%
BL	Liestal	-2'181	-2'442	-2'472	-3.5%	-2.2%	-1.2%
SH	Schaffhausen	-2'299	-2'022	-1'934	-4.4%	-2.2%	-1.2%
AR	Herisau	-1'563	-1'463	-1'375	-2.9%	-1.5%	-0.8%
AI	Appenzell	-1'798	-1'835	-1'728	-4.1%	-2.4%	-1.2%
SG	St. Gallen	-1'429	-1'397	-1'298	-2.5%	-1.4%	-0.7%
GR	Chur	-2'097	-2'274	-2'276	-4.0%	-2.4%	-1.3%
AG	Aarau	-2'322	-2'565	-2'611	-4.4%	-2.7%	-1.5%
TG	Frauenfeld	-2'076	-2'225	-2'126	-4.0%	-2.4%	-1.2%
TI	Bellinzona	-703	-1'087	-1'151	-1.2%	-1.1%	-0.6%
VD	Lausanne	-2'111	-2'579	-2'066	-3.3%	-2.2%	-0.9%
VS	Sitten	-2'566	-2'646	-2'423	-4.1%	-2.4%	-1.2%
NE	Neuenburg	-2'616	-2'273	-2'285	-4.0%	-2.0%	-1.1%
GE	Genf	-1'957	-2'189	-2'337	-3.1%	-1.9%	-1.1%
JU	Delsberg	-1'397	-1'638	-1'586	-2.3%	-1.5%	-0.8%

Annahmen:

An Kapitalunternehmen beteiligte Person:

- Gesellschaft und Wohnsitz der beteiligten Person befinden sich jeweils im gleichen Kanton im Kantonshauptort.
- Beteiligung wird im Privatvermögen gehalten.
- Lohnbezug und Gewinnausschüttung wird so gewählt, dass eine Kapitalrendite von 10% resultiert.
- Keine Gewinnthesaurierung.
- Beteiligte Person verfügt über kein über die Beteiligung hinausgehendes Vermögen.
- Das pro beteiligte Person erzielte jährliche Einkommen vor Unternehmerlohn und Gewinnbezug liegt in einer Bandbreite zwischen 200 000 und 500 000 Franken.[27]
- Beteiligte Person erzielt kein Einkommen aus anderen Quellen.
- Einkommenssteuer: beteiligte Person wird als alleinstehende Person besteuert, keine Kirchensteuer

[27] Dieselbe Bandbreite wurde den Berechnungen in der Botschaft zur Steuervorlage 17 zu Grunde gelegt (BBl **2018** 2527, S. 2618).

- Vermögenssteuer: Bewertung der Beteiligung am Kapitalunternehmen mittels Praktikermethode gemäss SSK-KS 28.

An Personenunternehmen beteiligte Person:
- Beteiligte Person verfügt über kein über die Beteiligung hinausgehendes Vermögen.
- Beteiligte Person erzielt kein Einkommen aus anderen Quellen.
- Einkommenssteuer: beteiligte Person wird als alleinstehende Person besteuert, keine Kirchensteuer.

Der Belastungsvergleich beinhaltet auch Beiträge an die AHV/IV/EO auf Lohnbestandteilen ab 88 200 Franken; Lohnbestandteile unter diesem Betrag führen (bei linearer Lohnentwicklung und vollständiger Beitragsdauer) zu entsprechenden Leistungsanwartschaften in der AHV und haben somit keinen «Steuercharakter» (Stand 2023). Die Auswirkungen auf andere Sozialversicherungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Quelle: ESTV

Es zeigt sich, dass in allen Kantonshauptorten die Beteiligten an einem Kapitalunternehmen im untersuchten Einkommensbereich steuerlich leicht besser fahren als die Beteiligten an einem Personenunternehmen in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Steuervorteil beträgt hier bei im Unternehmen erwirtschafteten Einkommen vor Unternehmerlohn- und Gewinnbezug von 200 000 Franken je nach Kantonshauptort zwischen 1,5% und 4,7%. In den Konstellationen mit im Unternehmen erwirtschafteten Einkommen vor Unternehmerlohn und Lohnbezug von 300 000 und 500 000 Franken nimmt der relative Steuervorteil gegenüber dem Beteiligten am Personenunternehmen in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen ab und bewegt sich zwischen 1,1% und 2,9% bzw. zwischen 0,6% und 1,5%.

Der Grund dafür besteht nicht zuletzt im Umstand, dass die Renditegrenze von 10% im Falle wenig kapitalintensiver Unternehmen die Möglichkeiten, Lohnbezug durch Gewinnbezug zu ersetzen, stark einschränkt. Die nachfolgende Herleitung zeigt, dass der Gewinn nach Steuern und mit ihm der Gewinnbezug 23,846% des Substanzwertes nicht überschreiten darf, wenn die Renditeschwelle von 10% nicht übertroffen werden darf. Bei einem Substanzwert von 100 000 Franken sollte der Gewinnbezug also 23 846 Franken nicht überschreiten.

Herleitung maximaler Gewinnbezug in Abhängigkeit des Substanzwertes bei Einhaltung Renditeschwelle von 10%

Die Kapitalrendite r ist das Verhältnis von Gewinn G zum Vermögenssteuerwert V. Beträgt die Obergrenze der Kapitalrendite 10% gilt:

(1) $r = \frac{G}{V} = 0.1 = \frac{1}{10}$

Der Vermögenssteuerwert V ist nach der Praktikermethode definiert als zwei Drittel des Ertragswertes E und einem Drittel des Substanzwerts S der Beteiligung am Kapitalunternehmen:

(2) $V = \frac{2 \cdot E + S}{3}$

Unterstellt man über die letzten drei Jahre konstante Gewinne, ist der Ertragswert E der Gewinn G geteilt durch den Kapitalisierungsfaktor k, der 2023 bei 7,75% lag.

(3) $E = \frac{G}{k} = \frac{G}{0.0775} = G \cdot \frac{10000}{775} = G \cdot \frac{400}{31}$

Durch Einsetzen von Gleichung (3) in Gleichung (2) und von Gleichung (2) in Gleichung (1) und umformen nach G ergibt sich:

(4) $G = \frac{k \cdot s}{30 \cdot k - 2} = \frac{0.0775 \cdot s}{30 \cdot 0.0775 - 2} = \frac{31}{130} \cdot s \approx 0.23846 \cdot s$

Liegt der Substanzwert des Unternehmens höher, so nimmt der Gewinnbezugsspielraum zu. So können bei einem Substanzwert von 1 Million Franken 238 460 Franken ausgeschüttet werden, ohne dass die 10%-Renditeschwelle verletzt wird. Nachfolgende Tabelle zeigt, welche Minderbelastung sich für einen Beteiligten an einem Kapitalunternehmen gegenüber einem Beteiligten an einem Personenunternehmen ergibt, wenn der Substanzwert des Unternehmens 1 Million Franken beträgt und sich das im Unternehmen erwirtschaftete Einkommen vor Unternehmerlohn- und Gewinnbezug auf 300 000, 500 000 oder 1 Million Franken beläuft.

Tabelle 3: Mehr- (+) bzw. Minderbelastung (-) von Beteiligten an einem Kapitalunternehmen gegenüber Beteiligten an einem Personenunternehmen, Steuerjahr 2023, Substanzwert der Beteiligung 1 000 000 Franken

	Im Unternehmen erwirtschaftetes Einkommen vor Unternehmerlohn- und Gewinnbezug	300 000	500 000	1 000 000	300 000	500 000	1 000 000
ZH	Zürich	-11'585	-19'329	-17'359	-11.6%	-9.9%	-4.0%
BE	Bern	-13'561	-18'366	-17'114	-11.9%	-8.7%	-3.8%
LU	Luzern	-13'827	-18'122	-16'510	-15.4%	-10.8%	-4.6%
UR	Altdorf	-13'401	-17'373	-15'757	-16.4%	-11.6%	-4.9%
SZ	Schwyz	-11'269	-15'885	-12'533	-14.5%	-10.7%	-4.0%
OW	Sarnen	-12'645	-16'507	-14'901	-16.2%	-11.4%	-4.8%
NW	Stans	-14'521	-18'898	-17'302	-18.3%	-12.9%	-5.5%
GL	Glarus	-10'140	-15'398	-10'803	-10.9%	-8.7%	-2.9%
ZG	Zug	-10'497	-13'485	-11'881	-14.4%	-9.9%	-4.1%
FR	Freiburg	-9'659	-11'669	-10'030	-8.7%	-5.9%	-2.4%
SO	Solothurn	-9'939	-10'968	-9'257	-9.6%	-5.8%	-2.3%
BS	Basel	-5'305	-6'152	-4'565	-4.9%	-3.0%	-1.0%
BL	Liestal	-14'843	-20'590	-20'369	-12.9%	-9.6%	-4.4%
SH	Schaffhausen	-10'337	-12'103	-10'437	-11.0%	-7.1%	-2.9%
AR	Herisau	-13'394	-15'408	-13'787	-13.7%	-8.7%	-3.7%
AI	Appenzell	-11'748	-14'827	-13'198	-15.1%	-10.3%	-4.3%
SG	St. Gallen	-9'250	-10'212	-8'530	-9.0%	-5.6%	-2.2%
GR	Chur	-12'981	-18'707	-15'854	-13.6%	-10.5%	-4.2%
AG	Aarau	-15'233	-20'851	-19'436	-15.9%	-11.6%	-5.0%
TG	Frauenfeld	-14'308	-18'469	-16'837	-15.4%	-10.7%	-4.5%
TI	Bellinzona	-4'086	-6'577	-4'994	-3.8%	-3.3%	-1.1%

VD	Lausanne	-13'682	-13'820	-11'621	-11.2%	-6.1%	-2.5%
VS	Sitten	-14'421	-18'871	-16'333	-12.9%	-9.3%	-3.9%
NE	Neuenburg	-15'453	-18'635	-17'364	-13.1%	-8.9%	-4.0%
GE	Genf	-10'338	-13'286	-12'743	-8.8%	-6.1%	-2.7%
JU	Delsberg	-8'008	-9'989	-8'253	-7.3%	-4.9%	-1.9%

Annahmen: siehe Tabelle 2.

Quelle: ESTV

Wiederum zeigt sich, dass in allen Kantonshauptorten die Beteiligten an einem Kapitalunternehmen im untersuchten Einkommensbereich steuerlich besser fahren als die Beteiligten an einem Personenunternehmen in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Steuervorteil gegenüber dem Beteiligten an einem Personenunternehmen fällt grösser aus als in der weniger kapitalintensiven Unternehmenskonstellation. Dies gilt insbesondere in der Konstellation mit einem im Unternehmen erwirtschafteten Einkommen vor Unternehmerlohn und Gewinnbezug von 300 000 Franken. Der Steuervorteil beträgt hier je nach Kantonshauptort zwischen 3,8% und 18,3%. In den Konstellationen mit im Unternehmen erwirtschafteten Einkommen vor Unternehmerlohn und Gewinnbezug von 500 000 und 1 Million Franken nimmt der relative Steuervorteil gegenüber dem Beteiligten am Personenunternehmen in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen ab und bewegt sich zwischen 3,0% und 12,9% bzw. zwischen 1,0% und 5,5%.

Im Sinne einer Sensitivitätsanalyse wurde überprüft, ob sich die Ergebnisse deutlich verändern, wenn die Beteiligten neben der Beteiligung an dem von ihnen kontrollierten Unternehmen weitere Vermögenswerte besitzen und darauf zusätzliches Vermögenseinkommen erzielen. Zu diesem Zweck wurden Konstellationen mit einem zusätzlichen Vermögen von 5 Millionen Franken und zusätzlichem Vermögenseinkommen von 125 000 Franken untersucht. Es zeigt sich, dass sich die Ergebnisse dadurch nicht wesentlich verändern.

3.4 Steuerreformen mit Einfluss auf die Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne

3.4.1 Unternehmenssteuerreform II (USR II)

Am 23. Juni 2007 verabschiedete das Parlament das Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II).[28] Eine der wichtigsten Massnahmen war die Einführung der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne für qualifizierende Beteiligte auf Bundesebene. Damit sollte die sog. «wirtschaftliche Doppelbelastung» beseitigt werden. Unternehmensgewinne wurden bis dahin nämlich doppelt besteuert: ein erstes Mal bei der Gesellschaft und ein weiteres Mal bei den Aktionären bzw. Anteilsinhabenden. Die Teilbesteuerung ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Seither werden die an natürliche Personen ausgeschütteten Dividenden durch den Bund nicht mehr voll besteuert, wenn diese Personen zu mindestens 10% am Kapital beteiligt sind. Solche qualifizierenden Beteiligungen wurden bis zum Inkrafttreten der

[28] Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Unternehmenssteuerreform II, AS **2008** 2893; Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II), BBl **2005** 4733.

Steuerreform STAF zu 60% besteuert, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden,[29] und zu 50%, wenn sie im Geschäftsvermögen gehalten werden.[30] Der überwiegende Teil der Beteiligungen wird im Privatvermögen gehalten, weil dort Kapitalgewinne in der Regel steuerfrei sind.

Die Kantone konnten bis zum Inkrafttreten der STAF frei entscheiden, ob, wie weit und mit welcher Methode sie ausgeschüttete Gewinne bei der kantonalen Einkommenssteuer entlasten wollten. Allerdings gilt auch für sie, dass eine Beteiligung mindestens 10% betragen muss, damit die Beteiligten in den Genuss der Entlastungen kommen können.[31]

Auf kantonaler Ebene kannten verschiedene Kantone bereits vor Inkrafttreten der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne per 1. Januar 2009 eine Teilbesteuerung. Die USR II wirkte aber auch für die übrigen Kantone als Katalysator. Entsprechend haben sämtliche Kantone eine Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne auch auf kantonaler Ebene eingeführt.

Obwohl auch die Massnahmen auf Stufe der Personenunternehmen (z.B. privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen, verschiedene Steueraufschubtatbestände) entlastend wirkten, erhöhte die USR II die Attraktivität einer Beteiligung an einem Kapitalunternehmen relativ zur Beteiligung an einem Personenunternehmen.

Dies veränderte die Interessenlage der Unternehmeraktionäre: Zuvor ging es ihnen darum, durch möglichst hohe Löhne eine wirtschaftliche Doppelbelastung aus der Besteuerung des Gewinns durch die Gewinnsteuer und des ausgeschütteten Gewinns durch die Einkommenssteuer zu vermeiden. Mit der Teilbesteuerung der ausgeschütteten Gewinne durch den Bund in Kombination mit zum Teil sehr niedriger Teilbesteuerungsmasse der Kantone, wurde der Gewinnbezug steuerlich attraktiver.[32] Es entstand somit für Unternehmeraktionäre ein Anreiz, vermehrt Gewinne zulasten der sozialabgabepflichtigen Lohnbezüge auszuschütten.

3.4.2 Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)

Kernanliegen der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen STAF[33] war es, die internationale Akzeptanz des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts zu sichern und dabei dessen Wettbewerbsfähigkeit zu wahren. Zentrales Element war die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten kantonalen Steuerprivilegien für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften. Um die steuerliche Standortattraktivität zu erhalten, wurden neue steuerliche Sonderregelungen zur Förderung von Forschung und Entwicklung eingeführt. Zur Wahrung der Standortattraktivität umfasste die der STAF zugrundeliegende Steuerstrategie auch eine je nach Kanton differenzierte Senkung der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuertarife. Entsprechend haben zahlreiche Kantone die entsprechenden Steuern gesenkt, damit sie ihre Wettbewerbsfähigkeit sowohl im internationalen als auch im interkantonalen Vergleich nicht einbüssen. Formell war

[29] Art. 20 Abs. 1bis DBG.
[30] Art. 18b DBG.
[31] Art. 7 Abs. 1 StHG.
[32] CADOTSCH (2009, S. 47 f.).
[33] Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018, AS **2019** 2395.

dieses Element aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Tarifautonomie der Kantone nicht Teil der STAF, aber dennoch indirekter Bestandteil der Vorlage.

Im Rahmen der STAF ist die Besteuerung ausgeschütteter Gewinne auf qualifizierten Beteiligungen wieder erhöht worden. Der Bundesrat begründete dies in seiner Botschaft damit, dass die Gewinnsteuerbelastung in der Schweiz in den letzten Jahren gesunken und die wirtschaftliche Doppelbelastung tendenziell überkompensiert werde. Dies führe zu Verhaltungsanpassungen wie die Umwandlung von Personengesellschaften in Aktiengesellschaften oder die Ausrichtung von Dividenden statt Lohn. Es liege tendenziell eine Unterbesteuerung vor. Er erachtete eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70% für angemessen.[34] Das Parlament folgte diesem Argument und die Reform wurde in der Volksabstimmung angenommen. Die Beteiligten müssen ihre Erträge aus qualifizierten Beteiligungen bei der Einkommenssteuer auf Bundesebene neu zu 70% und auf kantonaler Ebene zu mindestens 50% besteuern.[35]

Die Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden wurde aber durch die Senkung der kantonalen Gewinnsteuern von Kapitalgesellschaften relativiert.

Da die Steuerreform für Bund und Kantone bedeutende Mindereinnahmen zur Folge hatte, hat das Parlament sie mit einer Zusatzfinanzierung für die AHV kombiniert, um einen sozialen Ausgleich zu schaffen. Diese Zusatzfinanzierung führte zu einer Erhöhung des AHV-Beitragssatzes um 0,3% sowie zu einer Erhöhung des Bundesbeitrags an die AHV von 19,55% auf 20,2% der AHV-Ausgaben.[36]

4 Auswirkungen auf die AHV und Korrekturmassnahmen bei überhöhten Dividenden

4.1 Auswirkungen der Rechtsform auf die Beiträge an die AHV/IV/EO

Gemäss Artikel 4 Abs. 1 AHVG werden Sozialversicherungsbeiträge nur vom Erwerbseinkommen erhoben. Es kann sich dabei um einen Lohn oder um Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit handeln. Der Kapitalertrag, darunter namentlich die Dividenden, gehört nicht zum beitragspflichtigen Erwerbseinkommen.[37]

Ob eine Vergütung als Erwerbseinkommen oder Kapitalertrag zu qualifizieren ist, beurteilt sich nach dem Wesen und der Funktion der Zahlung. Die rechtliche oder wirtschaftliche Bezeichnung ist nicht entscheidend und höchstens als Indiz zu werten. Unter Umständen können auch Zuwendungen aus dem Reingewinn einer Aktiengesellschaft beitragsrechtlich massgebender Lohn sein. Gemäss Artikel 7 Bst. h AHVV gilt dies namentlich für Tantiemen, da es sich um Vergütungen handelt, die ihren Grund im Arbeitsverhältnis haben. Nur Zuwendungen, die nicht durch das Arbeitsverhältnis gerechtfertigt sind und die das Unternehmen unbeteiligten Dritten unter den gleichen Umständen nicht erbringen würde, gehören somit nicht zum massgebenden Lohn.[38]

---

34 Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17, BBl **2018** 2527, 2583 f.
35 Art. 18b und 20 Abs 1bis DBG; Art. 7 Abs. 1 StHG.
36 BUNDESRAT (2019, S. 11 und 15).
37 Rz 2011 BSV-WML.
38 BGE 145 V 50 E. 3.2 und BGE 141 V 634 E. 2.2.

Das in Personenunternehmen erzielte Einkommen gilt als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Auf Einkommen von mindestens 60 500 Franken pro Kalenderjahr werden Beiträge von 10% an die AHV/IV/EO erhoben.[39] Für darunter liegende Einkommen gelten tiefere Beitragssätze (sinkende Beitragsskala).[40] Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird durch die Steuerbehörden ermittelt. Es handelt sich dabei um ein gemischtes Einkommen, welches neben dem eigentlichen Erwerbseinkommen auch Erträge aus dem im Betrieb eingesetzten Eigenkapital, insbesondere Dividenden, enthalten kann. Um die Erhebung von Beiträgen auf das Erwerbseinkommen zu beschränken, wird der Anteil, der dem investierten Eigenkapital entspricht, vom rohen Einkommen abgezogen. Dies erfolgt mit einem einheitlichen Zinsabzug. Der Zinssatz entspricht der jährlichen Durchschnittsrendite der Anleihen nicht öffentlicher inländischer Schuldner.[41] Er lag 2024 bei 1,5%.

Bei einer Kapitalgesellschaft unterliegt grundsätzlich nur der den Anteilsinhabern ausbezahlte Lohn als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit den Sozialversicherungsabgaben. Als sog. massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit.[42] Die Beiträge an die AHV/IV/EO von 10,6% gehen je hälftig zu Lasten der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden.

Da Sozialversicherungsbeiträge nur auf Erwerbseinkommen erhoben werden, unterscheidet sich die sozialversicherungsrechtliche Situation grundlegend von der steuerrechtlichen. Wenn es sich um Erwerbseinkommen handelt, sind auf dem gesamten Einkommen Beiträge geschuldet, wenn es sich um Kapitalertrag handelt, hingegen gar keine. Anders als bei den Steuern stellt sich somit nicht die Frage, wie hoch die geschuldeten Abgaben sind, sondern *ob überhaupt* Abgaben anfallen.[43]

4.2 Erhebung von Beiträgen auf überhöhten Dividenden

Bei Personen, die an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und gleichzeitig Arbeitnehmende derselben Gesellschaft sind, können die Grenzen zwischen Erwerbseinkommen und Kapitalertrag verwischt sein, was die Abgrenzung erschwert. Es besteht in diesen Fällen die Gefahr, dass Zahlungen an die Arbeitnehmenden als Dividenden ausgegeben werden, obwohl sie ihren ausschlaggebenden Grund im Arbeitsverhältnis haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Ausgleichskassen deshalb als Dividenden deklarierte Geldwerte in beitragspflichtigen Lohn umqualifizieren. Nehmen die Sozialversicherungsbehörden eine Umqualifizierung von ausgeschüttetem Gewinn in Lohn vor, wird diese Umqualifizierung für die Zwecke der Gewinn- und Einkommenssteuer nur dann nachvollzogen, wenn sowohl das Kapitalunternehmen als auch der Beteiligte noch nicht definitiv veranlagt sind.[44]

[39] Selbstständigerwerbende müssen ausserdem Beiträge für die Familienzulagen bezahlen.
[40] Art. 21 Abs. 1 AHVV.
[41] Art. 9 Abs. 2 Bst. f AHVG.
[42] Art. 5 Abs. 2 AHVG.
[43] CADOTSCH (2009, S. 50 f.).
[44] ESTV-KS 22a Ziff. 2.3.

4.2.1 Rechtsprechung des Bundesgerichts und Verwaltungspraxis

In seiner bisherigen Rechtsprechung hält das Bundesgericht fest, dass es grundsätzlich Sache der Ausgleichskassen ist, selbstständig zu beurteilen, ob ein Einkommensteil als beitragspflichtiger Lohn oder als freier Kapitalertrag zu beurteilen ist.[45] Es legt aber grosses Gewicht auf eine Übernahme der steuerlichen Betrachtungsweise durch die AHV-Behörden.[46]

In seinem Grundsatzentscheid aus dem Jahr 2008[47] hat das Bundesgericht festgestellt, dass von der durch die Gesellschaft vorgenommenen und von der Steuerbehörde akzeptierten Aufteilung zwischen Lohn und Dividendenzahlungen nur dann abgewichen werden kann, wenn kein oder ein unangemessen tiefer Lohn ausgerichtet und *gleichzeitig* ein offensichtlich überhöhter Gewinn ausgeschüttet wird. Diesfalls kann ein ausgeschütteter Gewinn teilweise in Lohn umqualifiziert werden. Es muss also *kumulativ* ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Unternehmenswert und Dividende sowie zwischen Arbeitsleistung und Lohn bestehen. Eine Aufrechnung des Lohnes erfolgt in jedem Fall höchstens bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts.[48] Das Bundesgericht hat im Jahr 2019 diese kumulativen Voraussetzungen bestätigt,[49] obwohl die Umsetzung die Ausgleichskassen in der Praxis vor grosse Herausforderungen stellt (vgl. Ziff. 4.2.2).[50] Eine Änderung sei nur auf dem Weg einer Gesetzesänderung möglich.[51]

Zur Beurteilung, ob der Lohn im Verhältnis zur geleisteten Arbeit unangemessen tief ist, ist auf die Tätigkeit, die Branche und einen Vergleich mit anderen Arbeitnehmenden ohne gesellschaftliche Beteiligung abzustellen. Berücksichtigt werden unter anderem die Ausbildung, die Branchenkenntnis, die generelle Lohnentwicklung im Unternehmen, das konkrete Arbeitsfeld unter Beachtung des Pflichtenhefts und des Verantwortungsgrades, die erbrachten Leistungen und das Einbringen von Know-How sowie die Art der Tätigkeit (z.B. operative Geschäftstätigkeit oder blosse Verwaltung von Beteiligungen bei einer reinen Holdinggesellschaft).[52] Als Hilfsmittel dient auch der Lohnrechner Salarium des Bundesamtes für Statistik (BFS).[53]

Das Bundesgericht wendet keine einheitliche Grenze an, ab der eine Dividende als unverhältnismässig zu qualifizieren ist. Im Rahmen der Angemessenheit und vorbehältlich der konkreten Umstände im Einzelfall, verweist es jedoch mehrfach[54] auf die Weisungen des BSV[55], die festhalten, dass ein ausgeschütteter Gewinn vermutungsweise als unverhältnismässig gilt, wenn er im Verhältnis zum Steuerwert der Beteiligungsrechte (Vermögenssteuerwert) 10% oder mehr beträgt.

---

45 BGE 145 V 50 E. 3.3.
46 Ibid.
47 BGE 134 V 297 zur sog. «Nidwaldner Praxis».
48 Rz 2015 BSV-WML.
49 BGE 145 V 50 E. 3.
50 REICHMUTH (2022, S. 327).
51 BGE 145 V 50 E. 4.3.2.
52 Rz 2016 BSV-WML.
53 BFS, Salarium – Statistischer Lohnrechner, abrufbar unter www.salarium.bfs.admin.ch.
54 Siehe insbesondere die Urteile des BGer in den BGE 134 V 297 E. 3.1 und 141 V 634 E. 3.3 sowie in den Verfahren 9C_248/2019 vom 22.08.2019 E. 4.1, 9C_557/2017 vom 06.07.2018 E. 3.1, 9C_455/2017 vom 14.11.2017 E. 3.1, 9C_669/2011 vom 25.10.2012 E. 4.2 und 9C_487/2011 vom 29.08.2011 E. 3.2.
55 Rz 2018 BSV-WML.

4.2.2 Praktische Herausforderungen

Gemäss der aktuellen Praxis des BSV werden Dividenden als unverhältnismässig angesehen, wenn sie mehr als 10% des Steuerwerts der Wertpapiere ausmachen. Der Steuerwert einer Unternehmensgesellschaft wird nicht in allen Kantonen gleich festgelegt. Für die Ermittlung der Steuerwerte hat die SSK das Kreisschreiben Nr. 28 (SSK-KS 28) erlassen. Es handelt sich dabei jedoch lediglich um eine Empfehlung. Dies bringt das Risiko einer uneinheitlichen Anwendung der 10%-Schwelle in der AHV mit sich. Eine Dividende kann in einem Kanton somit als überhöht gelten, während sie in anderen unterhalb der Renditegrenze von 10% liegt. Um eine einheitliche Praxis unter den Ausgleichskassen sicherzustellen, drängt es sich deshalb auf, den für die AHV massgebenden Steuerwert der Wertpapiere ungeachtet der jeweils geltenden kantonalen Steuerpraxis auf der Grundlage des SSK-KS 28 zu berechnen.

Eine Umqualifizierung von Dividenden in Lohn kann nur erfolgen, wenn sowohl ein überhöhter ausgeschütteter Gewinn als auch ein unangemessen tiefer Lohn vorliegen. Ist der Lohn angemessen, kann auch eine im Verhältnis zum eingesetzten Kapital sehr hohe Dividende nicht in Lohn umqualifiziert werden. In der Praxis scheitert somit eine Umqualifizierung von überhöhten Dividenden immer wieder daran, dass ein angemessener branchenüblicher Lohn ausbezahlt wird, obwohl offensichtlich ist, dass mit der übersetzten Dividende auch Arbeitsleistung abgegolten wird. Der Ausgleichskasse sind in solchen Fällen die Hände gebunden und eine Umqualifizierung bleibt ihr verwehrt. Die Ausgleichskasse prüft somit in einem zweistufigen Vorgehen: Übersteigt der ausgeschüttete Gewinn im Verhältnis zum Steuerwert der Beteiligungsrechte eine Rendite von 10% nicht, erfolgt keine weitere Prüfung. Erst bei einem höheren ausgeschütteten Gewinn kann der tatsächliche Lohn mit dem branchenüblichen Lohn verglichen werden und bei einem unangemessen tiefen Lohn zu einer Umqualifzierung führen.

In der Praxis zeigt sich, dass die Feststellung des branchenüblichen Lohns für die Ausgleichskassen, die ein Massengeschäft zu bewältigen haben, sehr anspruchsvoll ist. So kann bereits die Ermittlung der Branche zu Abgrenzungsproblemen führen, wenn eine Person eine branchenübergreifende Tätigkeit ausübt oder sich der Arbeitsinhalt im Verlaufe der Zeit ändert. Schwierigkeiten zeigen sich auch beim Vergleich mit den Löhnen der Arbeitnehmenden ohne gesellschaftliche Beteiligungsrechte, zumal solche bei den Einpersonen-Gesellschaften fehlen. Der Lohnrechner Salarium allein ist in der Regel keine ausreichende Grundlage für die Bestimmung des branchenüblichen Lohns, weil er auf statistischen Werten basiert und die Ergebnisse schematisch sind.[56]

Sodann stellt auch die Beurteilung, ob eine geldwerte Leistung aus dem Arbeitsverhältnis oder aus Beteiligungsverhältnissen fliesst, die Ausgleichskassen in der Praxis vor grosse Herausforderungen. Die Arbeitgeber haben der Ausgleichskasse zu Beginn des Folgejahrs im Rahmen der Lohnmeldungen die ausbezahlten Löhne zu melden, wobei sie keine Pflicht haben, über allfällig ausgeschüttete Dividenden zu informieren. Es kommt zudem nur selten vor, dass ein Arbeitgeber vor der Auszahlung der Dividenden mit der Ausgleichskasse Kontakt aufnimmt, um den zulässigen Rahmen zu ermitteln. Die Ausgleichskasse hält sich deshalb zunächst an die von der Gesellschaft vorgenommenen Aufteilung zwischen Lohn und Dividenden. Ob diese Aufteilung jedoch über der 10%-Schwelle liegt und damit ein Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung

[56] MÜLLER (2017, S. 1200 ff.); REICHMUTH (2022, S. 327 ff.).

und Entgelt bzw. eingesetztem Vermögen und Dividende besteht, kann von der Ausgleichskasse im Rahmen der Lohnmeldung nicht geprüft werden. Sie kann dies, wenn überhaupt, nur durch eine Arbeitgeberkontrolle – und damit zeitlich stark verzögert – feststellen. Wird im Rahmen einer Arbeitgeberkontrolle eine überhöhte Dividende aufgedeckt, ist die Ausgleichskasse verpflichtet, diese bis zu einem branchenüblichen Gehalt in massgebenden Lohn umzuqualifizieren und AHV-Beiträge nachzuverlangen. Damit kann für die betroffenen Unternehmen und für die Arbeitnehmenden, die Dividenden beziehen, eine längere Phase der Rechtsunsicherheit entstehen. Sie wissen nicht, ob die ausgeschütteten Dividenden Jahre später durch die Ausgleichskasse als Lohn aufgerechnet werden. Die Unternehmen können diese Unsicherheit allerdings durch eine vorgängige Rücksprache mit der Ausgleichskasse ausräumen.

Die dargelegten rechtlichen und praktischen Herausforderungen führen dazu, dass die Ausgleichskassen überhöhte Dividenden oft entweder gar nicht entdecken oder sie nicht als Lohn aufrechnen dürfen. Die Bekämpfung der Missbräuche bleibt damit auf Einzelfälle beschränkt.

5 Beurteilung der finanziellen Auswirkungen auf die AHV

Die Ausgleichskassen sind mit der Herausforderung konfrontiert, dass in den dem Bund vorliegenden Datenquellen keine Informationen über Dividendenzahlungen existieren. Es müssen deshalb alternative Wege geprüft werden, um die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreformen auf das AHV-Beitragssubstrat zu ermitteln. In seinen Abstimmungserläuterungen zur USR II schätzte der Bundesrat die kurzfristigen Mindereinnahmen für die AHV auf 86 bis 130 Millionen Franken.[57] Dabei handelte es sich aber um Modellrechnungen.[58] Der Bundesrat hielt in seiner Stellungnahme auf die Interpellation 12.4007 der SP-Fraktion fest, dass sich die tatsächlichen Auswirkungen auch in einer aufwändigen Ex-post-Evaluation nicht genau ermitteln liessen, weil sie diese auf Annahmen zum Verhalten der Beitragspflichtigen ohne die Steuerreform abstützen müsste.

5.1 Beobachtete Entwicklungen

Die Datenlage hat sich seither nicht wesentlich verändert. Um die finanziellen Konsequenzen abzuschätzen, verfolgt der vorliegende Bericht deshalb insbesondere zwei Pisten: einerseits die Umwandlungen der Rechtsform von einem Einzelunternehmen in eine Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH) und andererseits substanzielle (AHV-pflichtige) Lohnveränderungen von Selbstständigen nach der Änderung der Rechtsform ihres Unternehmens.

[57] Langfristig rechnete der Bundesrat wegen der erwarteten Wachstumseffekte mit dauerhaften Mehrerträgen von 23–67 Millionen Franken für die Sozialwerke. Das Referendumskomitee schätzte die Mindereinnahmen für die AHV dagegen auf mindestens 150 Millionen Franken jährlich.

[58] Vgl. Stellungnahme des Bundesrates auf die Interpellation 13.3774 der FDP-Liberale Fraktion (Ruiniert die Unternehmenssteuerreform II die AHV?).

5.1.1 Entwicklung der Rechtsform bei Selbstständigerwerbenden

In der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) werden Angestellte in der eigenen Firma als eigene Kategorie ausgewiesen. Die Zahl dieser Personen stieg im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr um bemerkenswerte 11% an – deutlich mehr als in den Jahren davor (durchschnittlich -1% zwischen 2005 und 2007) und danach (durchschnittlich +1% zwischen 2009 und 2011). Ein ähnlich starker Anstieg ist erst wieder seit 2021 zu beobachten, mit einer durchschnittlichen jährlichen Veränderung von +13% zwischen 2021 und 2023. Aus den Daten lässt sich nicht feststellen, ob diese Personen ein bestehendes Einzelunternehmen in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt haben oder ob es sich um Neugründungen einer solchen handelt. Insgesamt bestätigt sich auch hier die unter Ziffer 2.2**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** beschriebene Tendenz weg von Einzelunternehmen und hin zu Kapitalgesellschaften.

Grafik 3: Entwicklung der Selbstständigerwerbenden und der arbeitnehmenden Personen in ihrem eigenen Unternehmen, 2002-2023

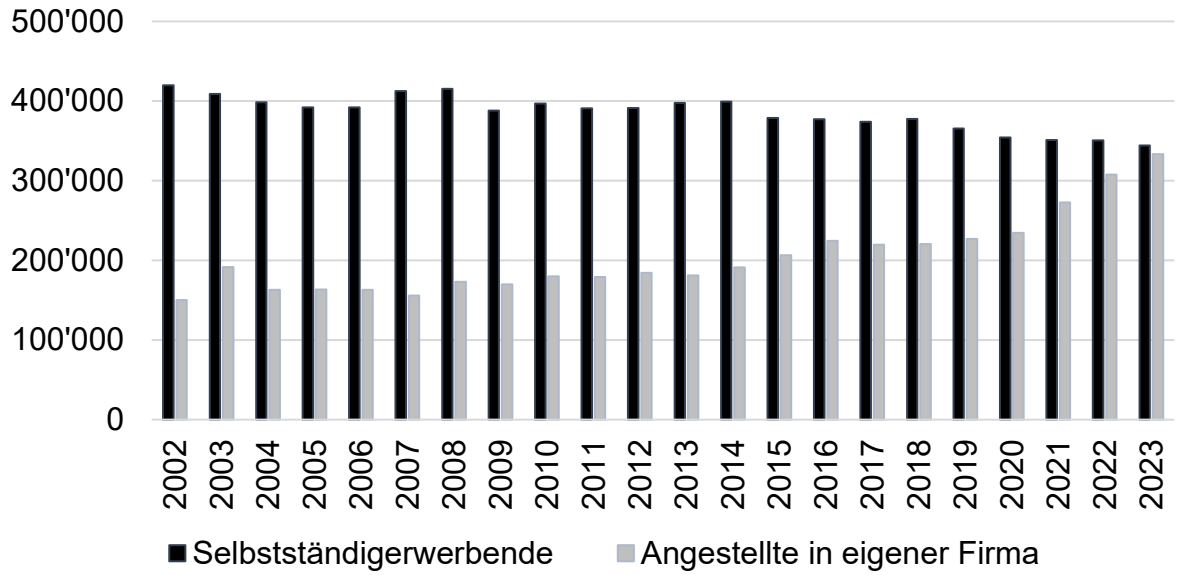

Quelle: BFS, SAKE

5.1.2 (Wahrscheinliche) Umwandlungen der Rechtsform nach der USR II

Da Dividenden von Arbeitnehmenden im Vergleich zu Erwerbseinkommen nicht AHV-pflichtig sind, liegt die Vermutung nahe, dass Selbstständigerwerbende Anreize haben, ihr Einzelunternehmen in eine juristische Person umzuwandeln und so eine Verringerung der AHV-relevanten Einkommen über Dividendenzahlungen zu erzielen. Die Identifikation und Nachverfolgbarkeit von Rechtsformwechseln ist jedoch wegen verschiedener systemischer und datenbezogener Herausforderungen eingeschränkt:

Das Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) enthält aktuell keine Informationen zu den Personen hinter Kapitalgesellschaften. Zurzeit wird abgeklärt, inwiefern Änderungen in der Rechtsform ab 2019 nachverfolgt werden können. Um das Jahr 2008 (Ein-

führung USR II) herum gibt es diese Möglichkeit aber nicht. In der Regel erhalten Unternehmen bei einer Umwandlung ihrer Rechtsform (z.B. von einer Einzelfirma in eine GmbH/AG) eine neue Unternehmensidentifikationsnummer (UID), weshalb die UID nicht geeignet ist, Änderungen der Rechtsform zu evaluieren. Auch der Zentrale Firmenindex (Zefix) bietet keine zufriedenstellende Alternative. Ebenso wenig kann eine Auswertung von Handelsregister-Meldungen dazu genutzt werden, um die Wirkungen der USR II zu analysieren. Die für die Identifizierung von Umwandlungen der Rechtsform notwendigen Daten sind frühestens ab 2016 verfügbar.

Da sich mit den obengenannten Datenquellen die tatsächlichen Umwandlungen der Rechtform nicht ermitteln lassen, konzentriert sich die Analyse auf Personen, welche den sozialversicherungsrechtlichen Status von selbstständig zu arbeitnehmend gewechselt haben, und auf Basis der Einkommensdaten der AHV (AHV-IK) ermittelt werden. Grafik 4 zeigt für jedes Jahr, welcher Anteil der Personen, die im Vorjahr Beiträge als Selbstständigerwerbende bezahlt haben, im ausgewiesenen Jahr nur noch als Arbeitnehmende versichert sind. Es kann dabei allerdings nicht unterschieden werden, ob eine Person ihre Selbstständigkeit aufgibt oder ob sie lediglich die Rechtsform ihres Unternehmens wechselt. Deshalb werden nur Personen berücksichtigt, die im Jahr vor der Statusänderung nur selbstständigerwerbend und zudem nur bei einem Unternehmen tätig waren und im Jahr des Statuswechsels nur eine Anstellung als Arbeitnehmende gehabt haben.

Grafik 4: Anteil der reinen Selbstständigen (t-1), die im Folgejahr (t) reine Arbeitnehmende waren

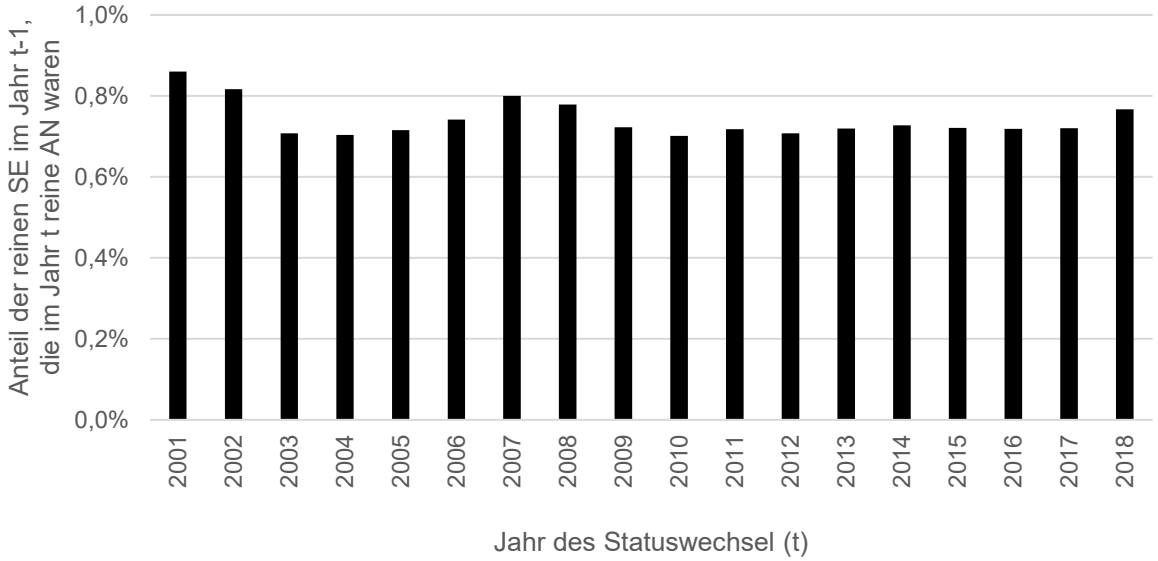

Quelle: AHV-IK (BSV/ZAS)

Der Anteil der reinen Selbstständigen, die im Folgejahr als reine Arbeitnehmende tätig waren, lag zwischen 2001 und 2018 durchschnittlich bei 7,4 %, wobei die Zahlen leicht variieren. Beispielsweise haben im Jahr 2006 7,4% der circa 186 000 Personen, die 2005 selbstständig waren, den sozialversicherungsrechtlichen Status gewechselt. Das widerspiegelt sich auch in den Wechseln über einen längeren Zeithorizont: Fünf Jahre später sind rund 30% der Selbstständigen nur noch als Arbeitnehmende erwerbstätig. Es ist aus diesen Zahlen nicht ersichtlich, dass nach Inkrafttreten der USR II im Jahr

2009 der Anteil der Selbstständigen, die ihren Status gewechselt haben und unselbstständig geworden sind, wesentlich zugenommen hätte.

Allerdings haben rund 20% der reinen Selbstständigen ein Einkommen unter 10 000 Franken und 61% ein Einkommen zwischen 10 000 und 90 000 Franken.[59] Lediglich 20% der reinen Selbstständigen haben ein Einkommen von über 90 000 Franken, gehören also zur Gruppe der Selbstständigen, für die sich ein Statuswechsel aus finanzieller Sicht potenziell lohnen könnte. Werden nur Personen berücksichtigt, die im Jahr vor dem Statuswechsel ein Einkommen von über 90 000 Franken hatten, sieht man aber grundsätzlich das gleiche Muster. Der Anteil der Statuswechsel ist mit durchschnittlich 7,0 % sogar noch etwas tiefer.

Das Problem bleibt, dass nicht bekannt ist, ob eine Person die Selbstständigkeit aufgibt und in der Folge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in einer anderen Unternehmung tätig ist, oder ob es sich tatsächlich um eine Änderung der Rechtsform handelt.

Ein Spezialfall ist die Ausgleichskasse medisuisse, der in Medizinalberufen tätige Personen angeschlossen sind. Diese Ausgleichskasse erfasst die Selbstständigerwerbenden auch nach der Umwandlung der Rechtsform in eine Kapitalgesellschaft unter einer Abrechnungsnummer, die eine Nachverfolgung ermöglicht. Dies erlaubt es, ehemals selbstständigerwerbende Personen zu identifizieren, die beim gleichen Unternehmen tätig bleiben und somit mit hoher Wahrscheinlichkeit lediglich die Rechtsform des Unternehmens geändert haben. Es zeigt sich folgendes Bild (Grafik 5): Der Anteil dieser Personen liegt in den Jahren 2001 bis 2005 bei durchschnittlich 0,2% der als Selbstständigerwerbende bei dieser Ausgleichskasse erfassten Personen und damit deutlich tiefer als in der Grundgesamtheit aller Selbstständigen.[60] Ab 2008 steigt der Anteil der Wechsel markant an und liegt zwischen 2008 und 2018 bei durchschnittlich 1,1%, ist also mehr als 5-mal höher. Dies legt die Schlussfolgerung nahe, dass die USR II (gekoppelt mit der im gleichen Zeitraum in Kraft getretenen GmbH-Reform) einen gewissen Einfluss hatte auf die Wahrscheinlichkeit, dass solche Personen die Rechtsform des eigenen Unternehmens umgewandelt haben.

[59] BUNDESRAT (2024, S. 8).
[60] Aus technischen Gründen liegen die Daten für die Jahre 2006 und 2007 nicht vor.

Grafik 5: Anteil der reinen Selbstständigen, die im Folgejahr reine Arbeitnehmende beim gleichen Unternehmen waren, am Beispiel der Ausgleichskasse medisuisse

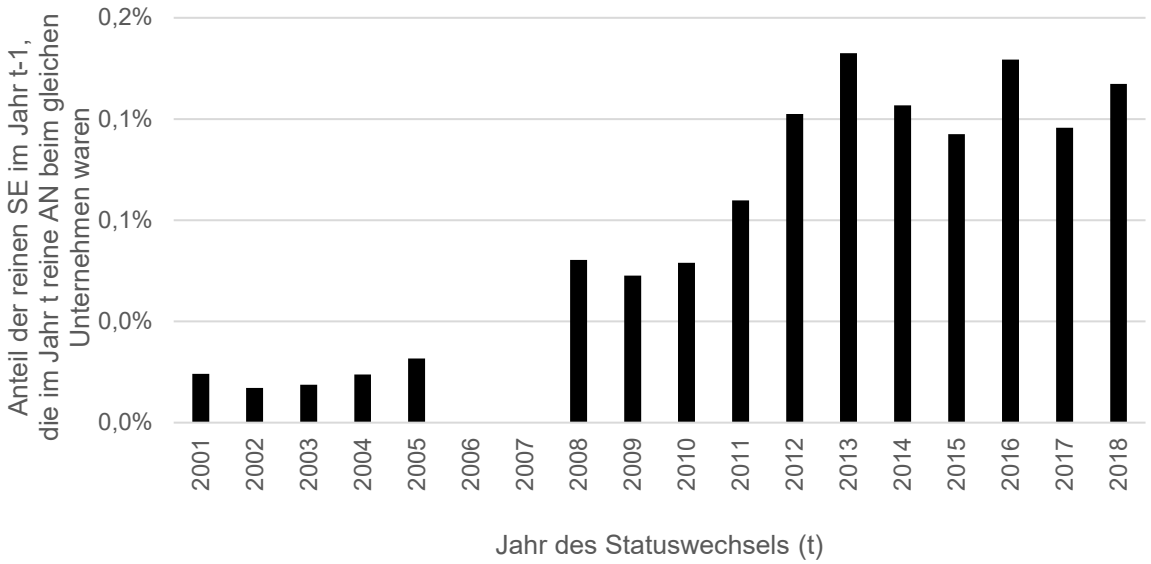

Quelle: AHV-IK (BSV/ZAS)

Bei der Ausgleichskasse medisuisse zeigt sich aber auch dann ein deutlicher Anstieg der Statuswechsel nach 2008, wenn man zusätzlich Personen berücksichtigt, die nicht nur den Status, sondern auch das Unternehmen gewechselt haben. Das bedeutet: Selbst wenn man die Mitglieder dieser Ausgleichskasse mit der gleichen Methode analysiert wie alle Selbstständigen, ergibt sich ein anderes Bild als dasjenige bei der Gesamtheit der Selbstständigen. Daher lassen sich die Ergebnisse zu den Versicherten bei dieser Ausgleichskasse nicht einfach auf andere Selbstständige übertragen.

Insgesamt kann aus diesen Analysen nicht abgeleitet werden, dass die USR II zu wesentlich mehr Umwandlungen der Rechtsform geführt hätte. Die Analyse zur Ausgleichskasse medisuisse weist zwar darauf hin, dass die USR II in einigen Berufsgruppen mit vergleichsweise hohen Einkommen Anreize zu mehr Umwandlungen geschaffen hat. Die beobachteten Umwandlungen bewegen sich aber in einem relativ tiefen Bereich.

5.1.3 Substanzielle Einkommensveränderung nach Umwandlung der Rechtsform

Um den Effekt der Umwandlungen auf das AHV-Beitragssubstrat schätzen zu können, wird in einem nächsten Schritt der Rückgang der AHV-pflichtigen Einkommen nach einer Umwandlung des sozialversicherungsrechtlichen Status bzw. der Rechtsform analysiert.

Grafik 6 zeigt die Einkommensentwicklung von Selbstständigerwerbenden vor und nach einem Wechsel zum Status von Arbeitnehmenden. Betrachtet man alle Einkommensgruppen, kommt man zu zwei Schlüssen: Erstens sinkt das Einkommen nach dem Statuswechsel nicht, sondern steigt sogar leicht an. Das lässt darauf schliessen, dass bei einer Mehrheit der Statuswechsel nach der Aufgabe der Selbstständigkeit unmittelbar eine neue Anstellung folgt, es sich entsprechend also nicht um reine

Rechtsformänderungen handelt. Zweitens unterscheiden sich die Jahre vor der USR II kaum von den späteren Jahren.

Grafik 6: Einkommensentwicklung vor und nach Statuswechsel von selbstständig zu arbeitnehmend – alle Einkommen

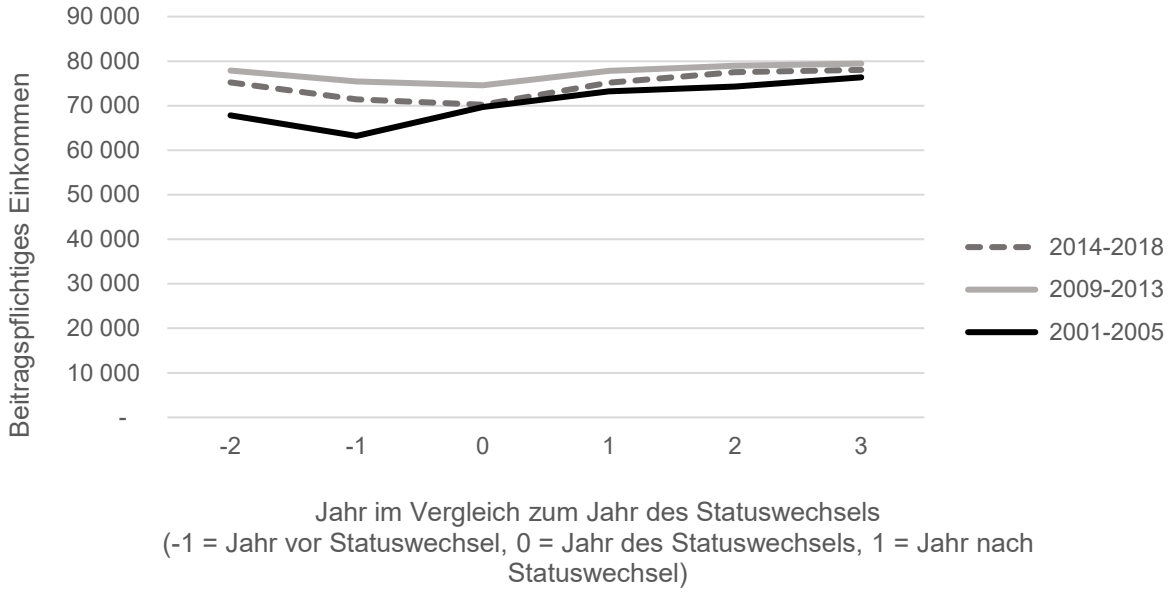

Quelle: AHV-IK (BSV/ZAS)

Werden nur Personen mit einem Einkommen über 90 000 betrachtet (Grafik 7), sieht das Bild etwas anders aus. Gleichzeitig mit dem Statuswechsel reduziert sich das beitragspflichtige Einkommen deutlich und dieser Rückgang ist nach Einführung der USR II deutlich stärker (durchschnittlich 21% in den Jahren 2009-2013 und 23% in den Jahren 2014-2018) als vorher (durchschnittlich 12 % in den Jahren 2001-2005).

Grafik 7: Einkommensentwicklung vor und nach Statuswechsel von selbstständig zu arbeitnehmend – nur Einkommen über 90 000 Franken

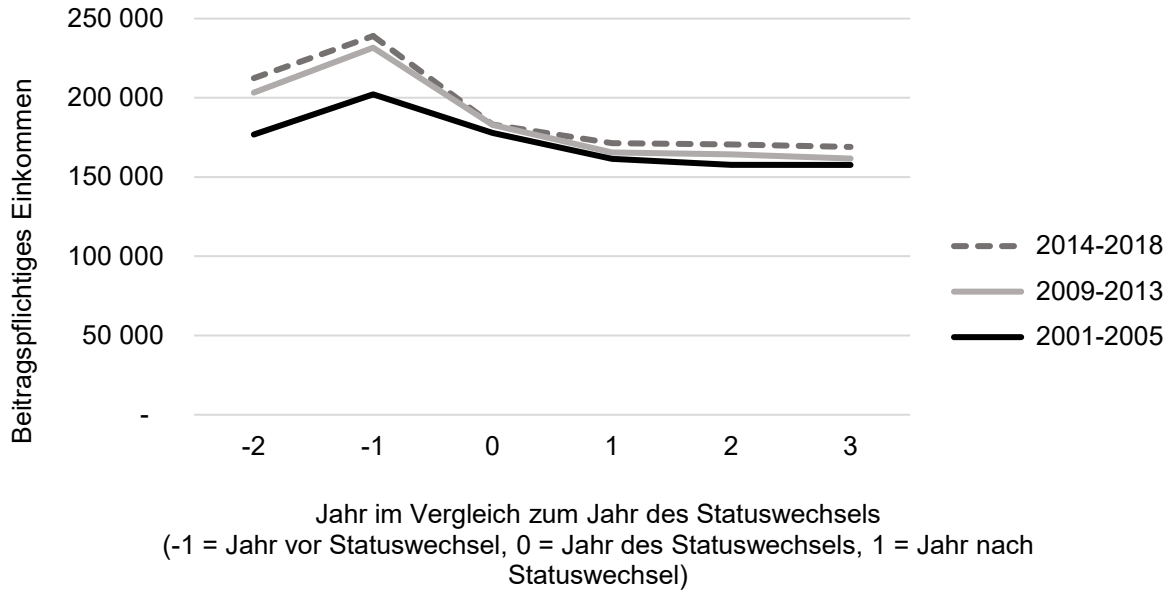

Quelle: AHV-IK (BSV/ZAS)

Noch deutlicher zeigt sich der Effekt bei Betrachtung der tatsächlichen Umwandlungen der Rechtsform von ehemals Selbstständigen im Fall der Ausgleichskasse medisuisse. Im Vergleich zum Jahr vor dem Statuswechsel (Jahr -1), hat sich das Einkommen der betreffenden Personen vor USR II um 12% (Durchschnitt 2001-2005) reduziert. Nach der USR II ist dieser Rückgang mit 32% (Durchschnitt über die Jahre 2009 bis 2013) und 35% (Durchschnitt über die Jahre 2014-2018) deutlich höher.

Grafik 8: Einkommensentwicklung vor und nach Statuswechsel von selbstständig zu arbeitnehmend, am Beispiel der Ausgleichskasse Medisuisse

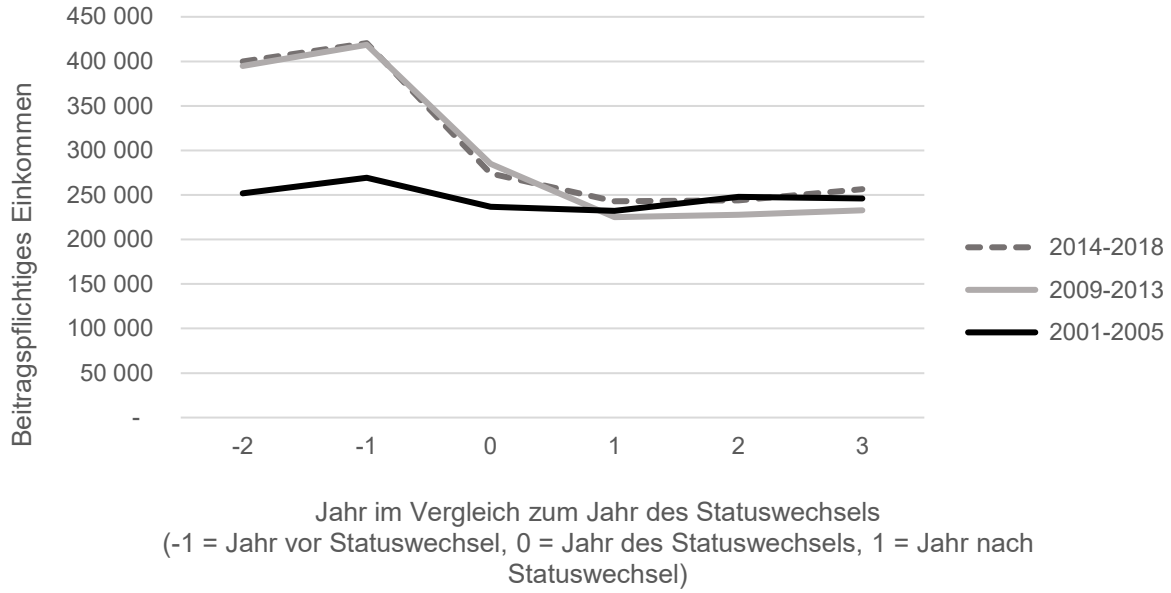

Quelle: AHV-IK (BSV/ZAS)

Insgesamt lässt sich sagen, dass bereits vor der USR II (wahrscheinliche) Umwandlungen der Rechtsform mit einer Reduktion des Einkommens beobachtet wurden. Dies deutet darauf hin, dass neben beitrags- und steuerrechtlichen Aspekten auch noch andere Aspekte wie z.B. Haftungsüberlegungen (siehe Ziff. 2.1) eine Rolle bei der Entscheidung zur Gründung einer Kapitalgesellschaft spielen. Trotzdem ist davon auszugehen, dass die USR II zusätzliche Anreize geschaffen hat, die Rechtsform zu wechseln, um die Belastung mit Steuern und AHV-Beiträgen zu reduzieren. Da gerade bei höheren Einkommensklassen das Einkommen nach der Umwandlung stark zurückgeht, ist der Ausfall für die AHV trotz verhältnismässig wenig Umwandlungen substanziell. Mit den verfügbaren Daten können zudem diejenigen Fälle nicht analysiert werden, in denen von Beginn weg eine AG oder eine GmbH gegründet wurde. Der Anstieg der Arbeitnehmenden in ihrem eigenen Unternehmen (vgl. Grafik 3) kann nur zum Teil mit Umwandlungen der Rechtsform bestehender Unternehmen erklärt werden. Es ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen von Beginn weg eine Kapitalgesellschaft gegründet wurde oder wird, was den oben erwähnten Effekt auf das AHV-Beitragssubstrat entsprechend erhöht.

5.2 Schätzung der finanziellen Konsequenzen

Die in Ziffer 5.1 aufgezeigten Umwandlungen und Einkommensrückgänge eignen sich nicht, um die finanziellen Konsequenzen der USR II auf das AHV-Beitragssubstrat zu schätzen. Denn es ist zum einen nicht möglich festzustellen, bei welchem Teil der

Wechsel des sozialversicherungsrechtlichen Status es sich um Umwandlungen der Rechtsform und bei welchem Teil es sich um eine Aufgabe der bisherigen selbstständigen Tätigkeit handelt. Zum anderen kann bei Neugründungen nicht abgeschätzt werden, welche Personen nach dem alten Recht eine Einzelfirma gegründet hätten.

Die finanziellen Konsequenzen werden deshalb anhand eines einfachen Modells abgeschätzt: Der Durchschnitt der Summe der beitragspflichtigen Einkommen von Selbstständigerwerbenden der Jahre 2004 bis 2006 zu Preisen 2006 wird mit dem Schweizerischen Lohnindex (SLI) und der Erwerbsbevölkerung in VZÄ weitergeschrieben.

$$EK_{SE,t}^{estim} = EK_{SE,t-1}^{estim} * \frac{FTE_t}{FTE_{t-1}} * \frac{SLI_t}{SLI_{t-1}}$$

Wobei $EK_{SE,t}^{estim}$ der geschätzten Summe der beitragspflichtigen Einkommen der Selbstständigen (*SE*) im Jahr *t* entspricht, FTE_t die Erwerbsbevölkerung in Vollzeitäquivalenten im Jahr *t* und SLI_t dem Schweizerischen Lohnindex im Jahr *t*.

Die Mindereinnahmen für die AHV ergeben sich aus der Differenz der tatsächlichen durch Selbstständige geleisteten Lohnbeiträge und den mit der Formel oben geschätzten Lohnbeiträge, wobei zusätzlich die Beiträge, die die ehemals Selbstständigen auf nun ein tieferes Einkommen als Arbeitnehmende leisten, berücksichtigt werden.[61]

$$Mindereinnahmen_{SE,t} = (EK_{SE,t} - EK_{SE,t}^{estim}) * Beitragssatz_{SE,t} - 0.5 * (EK_{SE,t} - EK_{SE,t}^{estim}) * Beitragssatz_{AN,t}$$

Für die Schätzung der Mindereinnahmen wurde eine Einkommensreduktion von 35% angenommen, d.h. nach Umwandlung zahlen die ehemals Selbstständigen weiterhin auf 65% ihres Einkommens AHV-Beiträge, während der restliche Teil in Form von Dividenden ausgeschüttet wird. Die Analysen zur Ausgleichskasse medisuisse (maximal 35%) deuten darauf hin, dass eine derart starke Reduktion insgesamt eher dem oberen Bereich der möglichen Einkommensrückgänge entspricht, d.h. die Auswirkungen auf das AHV-Beitragssubstrat dürften für die Gesamtheit der ehemals Selbstständigen eher geringer ausgefallen sein.

Die geschätzten finanziellen Konsequenzen gelten nur unter der Annahme, dass sich die Selbstständigerwerbenden ohne die USR II und die GmbH-Reform mit der Erwerbsbevölkerung und der Erwerbsquote und die beitragspflichtigen Einkommen gemäss dem SLI und den Erwerbspensen entwickelt hätten. Statistiken für die EU zeigen, dass der Anteil der Selbstständigen inkl. Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung zwischen 2011 und 2022 auch im europäischen Ausland von 14,6% auf 13,2% zurückgegangen ist.[62] Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Annahme, die Zahl der Selbstständigen hätte sich ohne Reform analog zur Erwerbsbevölkerung entwickelt, eher zu einer Überschätzung führt.

Für das Jahr 2009 werden mit diesem Ansatz Mindereinnahmen für die AHV von rund 43 Millionen Franken geschätzt. Da die Rechtsformwechsel nicht nur im Jahr des

[61] In der 1. Säule fallen zusätzliche Beiträge für die IV und EO an. Auch für diese Versicherungen kommt es zu Mindereinnahmen. Diese sind allerdings nicht Teil des vorliegenden Berichts, weshalb nur die Auswirkungen auf das AHV-Beitragssubstrat geschätzt werden.

[62] Eurostat: European Union Labour Force Survey (EU LFS), Self-employment.

Wechsels, sondern auch in allen Folgejahren zu Mindereinnahmen führen und zusätzliche Umwandlungen und Neugründungen jedes Jahr zusätzliche Verluste verursachen können, verstärkt sich der Effekt mit der Zeit. Für das Jahr 2018 werden deshalb Mindereinnahmen von 182 Millionen Franken geschätzt.[63] Aus den obengenannten Gründen dürften die tatsächlichen Mindereinnahmen aber etwas tiefer ausfallen.

Aus heutiger Sicht ist es nicht möglich, die tatsächliche Auswirkung der USR II auf das AHV-Beitragssubstrat mit ausreichender Präzision abzuschätzen. Zum einen ist es nicht möglich, reine Statuswechsel von Selbstständigen zu identifizieren. Zudem besteht bei Neugründungen keinerlei Möglichkeit zu eruieren, welchen Arbeitsmarktstatus die Personen ohne die Unternehmenssteuerreform gewählt hätten. Die obengenannten Schätzungen sind entsprechend als sehr grobe Quantifizierungsversuche zu betrachten.

6 Situation im Ausland

6.1 Deutschland

Im deutschen Sozialversicherungssystem können Personen, die Anteile am Unternehmen halten, für das sie arbeiten, arbeitnehmend oder selbstständigerwerbend sein. In AGs beschäftigte Anteilseigner gelten immer als Arbeitnehmende, unabhängig von der Anzahl Aktien, die sie halten. Bei GmbH sind Alleingesellschafter, die in ihrem Unternehmen arbeiten, in der Regel Selbstständigerwerbende. Die übrigen Gesellschafter gelten als selbstständigerwerbend, wenn sie einen massgeblichen Einfluss auf die Gesellschaftsführung haben. Entscheidendes Kriterium dabei ist, ob die Gesellschafter den Geschäftsbetrieb bestimmen und auf sämtliche Entscheide der Gesellschafter und folglich auf die gesamte Unternehmenspolitik einwirken können. Die Rechtsprechung hat sich umfassend mit der Thematik befasst, ausserdem gehen zahlreiche Publikationen der Sozialversicherungswerke vertieft auf die Bestimmung des Status von Gesellschafter-Geschäftsführern, Fremdgeschäftsführern und mitarbeitenden Gesellschaftern einer GmbH ein.

Dividenden sind in der Regel nicht sozialversicherungspflichtig. Eine Ausnahme gilt für gewisse Sozialversicherungszweige, bei denen der Vermögensertrag auch in die Beitragsberechnung einfliesst (z.B. bei einem freiwilligen Beitritt zur Krankenversicherung).

In erster Linie ist es Sache des Arbeitgebers, den für die Beitragsbemessung massgebenden Lohn zu bestimmen und zu melden. Die Kassen der Rentenversicherung prüfen im Rahmen ihrer mindestens alle vier Jahre stattfindenden Arbeitgeberkontrollen, ob diese ihre Meldepflichten und sonstigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Sozialversicherungsbeiträgen ordnungsgemäss erfüllen. Überprüft wird vor allem, ob die Beiträge stimmen und ob der Arbeitgeber alle Entgelte korrekt eingestuft hat, insbesondere bei Verdacht auf eine unzulässige «Umwandlung» von Löhnen in beitragsfreie Leistungen auf Kosten der Sozialversicherung. Durch diese Vorgehens-

[63] Die AHV-Beiträge der Selbstständigerwerbenden werden auf der Grundlage der rechtskräftigen Steuerveranlagungen festgesetzt und erst nach Bezahlung in den individuellen Konten eingetragen. Repräsentative Auswertungen zu den Einkommen von Selbstständigerwerbenden sind auf der Grundlage der individuellen Konten deshalb nur mit mehrjähriger Verzögerung möglich.

weise können missbräuchliche Praktiken weitgehend verhindert werden. Wenn Selbstständige sich für eine Beitragszahlung entsprechend ihrem tatsächlichen Einkommen und nicht für den Pauschalbeitrag entscheiden, wird der Beitrag anhand des Einkommens aus der Steuerveranlagung festgelegt.

6.2 Österreich

In Österreich gelten geschäftsführende Gesellschafter, die einen massgeblichen Einfluss auf das Unternehmen haben – was insbesondere zutrifft, wenn sie mehr als 50% der gesellschaftlichen Beteiligungsrechte halten – als selbstständigerwerbend. Somit sind sie den für Selbstständige geltenden Vorschriften unterstellt. Angestellte können in Österreich nicht ihr eigener Arbeitgeber sein. Mitarbeitende ohne massgeblichen Einfluss auf das Unternehmen, beispielsweise mit weniger als 50% Beteiligungsrechten, gelten hingegen in der Regel als Arbeitnehmende.

Bei Selbständigerwerbenden fliessen die Dividenden in das Beitragssubstrat ein. Voraussetzung für die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen auf den Dividenden ist jedoch, dass Gesellschafter parallel dazu ein Entgelt für die im Namen des Unternehmens ausgeübte geschäftsführende Tätigkeit erhalten. Werden nur Dividenden ausgerichtet, besteht keine sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht, da die Gesetzesgrundlage dazu fehlt. Die höchste Gerichtsinstanz geht jedoch davon aus, dass diese letztere Konstellation (nur Dividendenausschüttung) auf einen Missbrauch hindeuten kann. Basierend auf der wirtschaftlichen Realität hinter dem Entgelt wäre allenfalls eine Unterstellung unter die Versicherungspflicht gerechtfertigt. Bei Arbeitnehmenden wird für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge in der Regel nur das Erwerbseinkommen berücksichtigt und die Dividenden sind grundsätzlich beitragsfrei. Gewinnanteile können jedoch als Sonderzahlung beitragspflichtig sein, wenn sie nicht einfach aufgrund der Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschüttet werden, sondern einen Bezug zur Tätigkeit für das Unternehmen aufweisen (z. B. wenn die Höhe des Gewinnanteils entsprechend der aufgewendeten Arbeitszeit bestimmt wird).

Die Aufteilung zwischen Lohn und Dividenden wirkt sich auf die Höhe der Beiträge aus. In Österreich wird anhand einer Einzelfallprüfung die wirtschaftliche Realität hinter dem Entgelt ermittelt. Allfällige Missbräuche werden im Rahmen der «Gemeinsamen Prüfung für Lohnabgaben und Beiträge» (GPLB) behandelt. Diese wird meist von den Prüforganen der Steuerverwaltung vorgenommen und soll insbesondere die Einhaltung der Sozialversicherungspflicht sowie steuerrechtlicher Bestimmungen gewährleisten.

6.3 Frankreich

In Frankreich sind die mit der Geschäftsführung einer Kapitalgesellschaft betrauten Personen in der Regel Arbeitnehmende oder haben einen arbeitnehmerähnlichen Status (*assimilé-salarié*). Dies gilt jedoch nicht für die alleinigen Gesellschafter einer Einpersonen-AG (*société par actions simplifiée unipersonnelle*, SASU) sowie mehrheitsbeteiligte Geschäftsführende einer vereinfachten AG (*société par actions simplifiée*, SAS) oder GmbH. Sie gelten als Selbstständigerwerbende.

Zu beachten ist, dass bei der Ermittlung der mehrheitlichen Beteiligung einer geschäftsführenden Person an einer GmbH nicht nur ihre persönlichen Stammanteile, sondern auch jene ihrer Partnerin oder ihres Partners bzw. ihrer über einen zivilen

Solidaritätspakt (Pacs) eingetragenen Partnerin bzw. ihres eingetragenen Partners und jene ihrer unmündigen minderjährigen Kinder zusammengerechnet werden.

Die von einer SAS, einer SASU oder einer AG an ihre Aktionärinnen und Aktionäre mit leitender Funktion im Unternehmen ausgeschütteten Dividenden gelten nicht als Erwerbseinkommen, sondern als Erträge aus Kapitalvermögen. Folglich sind sie nicht beitragspflichtig. Sie unterliegen jedoch der pauschalen Abgeltungssteuer (*prélèvement forfaitaire unique,* PFU), die insbesondere aus einem Sozialbeitrag besteht, der sich aus einem allgemeinen Sozialbeitrag (*contribution sociale généralisé,* CSG), einem Beitrag zum Abbau der Sozialschuld (*contribution au remboursement de la dette sociale,* CRDS) und einer festen Solidaritätsabgabe zusammensetzt.

Für die mehrheitlich beteiligten Geschäftsführenden einer GmbH können Dividenden unter gewissen Voraussetzungen in das sozialversicherungspflichtige Einkommen eingezogen werden. Es werden Sozialversicherungsabgaben auf Dividenden erhoben, die der geschäftsführenden Gesellschafter erhält und die 10% seiner gesellschaftlichen Beteiligungsrechte überschreiten. Auf Anteile unter 10% werden keine Beiträge erhoben. Dividenden von minderheitlich oder zu gleichen Teilen beteiligten Geschäftsführenden unterstehen nicht der Beitragspflicht.

6.4 Luxemburg

In Luxemburg gelten Geschäftsführende von kaufmännischen, handwerklichen, landwirtschaftlichen oder intellektuellen Gesellschaften mit einer Niederlassungsgenehmigung als Selbstständigerwerbende:

- wenn sie bei einer offenen Handelsgesellschaft (*Société en nom collectif*, SENC), einer einfachen Kommanditgesellschaft (*Société en commandite simple*, SCS) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à responsabilité limitée*, SARL) mehr als 25% der Stammanteile besitzen, oder
- wenn sie bei einer Aktiengesellschaft (*Société anonyme*, SA), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (*Société en commandite par actions*, SCA) oder einer Genossenschaft (*Société coopérative*, SCOP) Mitglied des Verwaltungsrats und dadurch mit der täglichen Geschäftsführung betraut sind.

Erbringt die betreffende Person jedoch mit einem Arbeitsvertrag den Nachweis, dass sie eine unselbstständige Tätigkeit ausübt, wird sie als Arbeitnehmende versichert.

Dividenden gelten nicht als beitragspflichtige Erwerbseinkommen. Auf den Dividenden sind nur die Beiträge an die Pflegeversicherung geschuldet, da diese auch auf Vermögenserträgen erhoben werden.

6.5 Italien

In Italien kann ein Alleinaktionär einer Gesellschaft nicht gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft stehen. Die Person gilt folglich als selbstständigerwerbend. Andere Aktionärinnen und Aktionäre können Arbeitnehmende der Gesellschaft sein, sofern sie nicht alle Geschäftsführungsbefugnisse innehaben, d.h. sofern sie nachweisen können, dass:

- die Entscheidungsbefugnis der Gesellschaft dem gesamten Verwaltungsrat der Gesellschaft (Kollegialität) und/oder einem anderen Organ der Gesellschaft, das den unternehmerischen Willen vertritt und externe Befugnisse hat, obliegt;
- das Unterordnungsverhältnis, d.h. die Unterstellung der betreffenden Person

unter die tatsächliche Weisungsbefugnis einer anderen Person oder von Mitgliedern der juristischen Person, konsequent nachgewiesen ist;
- die Person konkret Aufgaben ausführt, die nicht im Zusammenhang mit der Organfunktion der Gesellschaft stehen. Es muss sich also um externe Tätigkeiten handeln, die sich nicht aus der ausgeübten Organfunktion oder den übertragenen Geschäftsführungsbefugnissen ergeben.

Die Gewinne aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften, ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sind in den Kapitaleinkünften eingeschlossen. Entsprechend sind sie beitragsfrei. Die Unterscheidung zwischen beitragsfreien Dividenden und beitragspflichtigen Löhnen fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit der Steuerbehörden, da sie in engem Zusammenhang mit der Besteuerung steht.

7 Mögliche Korrekturmassnahmen

7.1 Handlungsgründe

7.1.1 Rechtsformneutralität

Im Laufe der Jahre sprachen immer mehr Vorteile für die Gründung einer Kapitalgesellschaft anstelle einer Personengesellschaft (vgl. Ziff. 2.1), so dass deren Zahl, insbesondere die der GmbHs stetig zunahm und die Zahl der Einzelunternehmen zurückging (vgl. Ziff. 2.2). Damit verbunden ist auch eine Verschiebung des sozialversicherungsrechtlichen Statuts von selbstständig zu unselbstständig. Dies hat wiederum zur Folge, dass ein Teil des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit als Kapitalertrag qualifiziert wird. Die Unternehmen sowie ihre Inhaberinnen und Inhaber können dadurch Sozialversicherungsbeiträge einsparen – dies zulasten der Finanzierung der Sozialversicherungen.

Beispiel: Wer als Inhaberin oder Inhaber eines Einzelunternehmens ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von 300 000 Franken erzielt und sich nach der Umwandlung des Unternehmens in eine GmbH nur noch einen Lohn von 100 000 Franken aber zusätzlich Dividenden von 200 000 Franken auszahlt, entrichtet seine Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr auf einen Betrag von 300 000 Franken, sondern lediglich auf 100 000 Franken. Das Gesamteinkommen bleibt unverändert, der Wechsel der Rechtsform des Unternehmens wirkt sich jedoch auf die Qualifizierung eines Teils seines Einkommens und damit auf den beitragspflichtigen Lohn aus.

Wie das im Steuerrecht der Fall ist (vgl. Ziff. 3.3), soll die Wahl der Rechtsform für die Sozialversicherungsbeiträge der Versicherten grundsätzlich nicht massgebend sein, man spricht von Rechtsformneutralität. Ob eine Vergütung beitragspflichtig ist oder nicht, sollte sich nach der wirtschaftlichen Realität hinter der Vergütung richten und nicht danach, wie eine versicherte Person oder ein Unternehmen diese qualifizieren will. In der Praxis ist zudem oft festzustellen, dass bestimmte Dividendenausschüttungen an Anteilsinhaberinnen und -inhaber nie erfolgt wären, wenn diese nicht gleichzeitig Arbeitnehmende des Unternehmens wären. Dies zeigt deutlich, dass mit einer solchen Vergütung eine Arbeitsleistung und nicht nur eine Kapitaleinlage vergütet werden soll.

Es braucht somit eine Lösung, mit der verhindert werden kann, dass ein Teil der Lohnzahlung als Dividende ausgegeben und das AHV/IV/EO-Beitragssubstrat so künstlich vermindert wird.

7.1.2 Mehr Rechtssicherheit für Unternehmen und weniger Verwaltungsaufwand für Ausgleichskassen

Es ist wichtig, den Verwaltungsaufwand der Ausgleichskassen zu reduzieren.

Unternehmen und ihre Anteilseignerinnen und -eigner, die davon betroffen sind, dass die Ausgleichskasse einen Teil der ausgeschütteten Dividenden als massgebenden Lohn qualifiziert, können durch die rückwirkende Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen, mit denen sie nicht unbedingt gerechnet haben, in eine unangenehme finanzielle Lage geraten. Die Unwägbarkeiten, die durch eine mögliche spätere Umqualifizierung von Dividenden in massgebenden Lohn entstehen können, gefährden die Rechtssicherheit der Unternehmen.

Diese Rechtsunsicherheit wird dadurch verschärft, dass die Ausgleichskasse bei der Überprüfung, ob ein Lohn branchenüblich ist, verschiedene Elemente berücksichtigen müssen, deren Festlegung komplex und subjektiv ist. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere den Lohnrechner Salarium beiziehen. Dieser liefert jedoch oft kein objektives Ergebnis zur effektiven Realität des jeweiligen Unternehmens. Diese Subjektivität zur Bestimmung des branchenüblichen Lohns führt dazu, dass die Unternehmen und die daran beteiligten Personen oft nicht ausreichend in der Lage sind, einen allfälligen Entscheid der Ausgleichskasse, Dividenden in massgebenden Lohn umzuqualifizieren, zu antizipieren.

Die Ausgleichskassen stellt dieses Vorgehen ebenfalls vor grosse Herausforderungen (vgl. Ziff. 4.2.2). So können sie von der vom Unternehmen vorgenommen und von der Steuerbehörde akzeptierten Aufteilung zwischen Dividenden und Lohn nur dann abweichen, wenn die beiden Kriterien, nämlich ein im Vergleich zum branchenüblichen Lohn unüblich tiefer Lohn und eine offensichtlich überhöhte Dividende *kumulativ* gegeben sind. Die Bedingung, dass beide Kriterien erfüllt sein müssen, hat zur Folge, dass die Ausgleichskassen oft auf eine Aufrechnung des Lohns verzichten.

Ausserdem können die Ausgleichskassen Missbrauchsfälle nur im Rahmen von Arbeitgeberkontrollen, die punktuell und nicht jährlich stattfinden, aufdecken oder aber dann, wenn die Kontrolleurin oder der Kontrolleur einen unangemessen tiefen Lohn oder eine offensichtlich überhöhte Dividende vermutet. Eine solche Feststellung ist somit meist schwierig.

Eine generelle Lösung, die früher ansetzt, d.h. bevor das Unternehmen die einzelnen Vergütungen auszahlt und die Löhne den Ausgleichskassen meldet und nicht wie heute erst danach, würde den Beteiligten in Kapitalgesellschaften mehr Rechtssicherheit bringen. Sie könnten ihre Tätigkeiten und Vergütungen planen, ohne eine spätere Umqualifizierung der ausgeschütteten Dividende in Lohn befürchten zu müssen. Andererseits würde sich auch der administrative Aufwand der Ausgleichskassen verringern, da sie weniger Missbrauchsbekämpfung betreiben müssten.

7.2 Betroffene Kapitalunternehmen

Grundsätzlich können alle Kapitalunternehmen Dividenden ausschütten. Indem ein Unternehmen Dividenden statt Lohn auszahlt, kann die Steuer- und Beitragsbelastung des Unternehmens und der betroffenen Beschäftigten insgesamt optimiert werden, auch wenn dies für das Unternehmen allein steuerliche Nachteile mit sich bringt. Dabei können zwei Kategorien unterschieden werden:

Einerseits gibt es Unternehmen mit nur einer Inhaberin oder einem Inhaber beziehungsweise mit wenigen Anteilseignerinnen und -eignern, die gleichzeitig Arbeitnehmende sind. Diese Personen bilden eine wirtschaftliche Einheit mit dem Unternehmen. Für ihre Tätigkeit im Unternehmen erhalten sie somit einen Lohn und für ihre Kapitalbeteiligung am Unternehmen eine Dividende. Angesichts ihrer starken Beteiligung am Kapitalunternehmen haben sie einen massgeblichen Einfluss auf die Unternehmensführung und können bei den verschiedenen Vergütungen mitentscheiden.

Andererseits gibt es Unternehmen, bei denen gewisse Arbeitnehmende auch Inhaberinnen und Inhaber gesellschaftlicher Beteiligungsrechte sind (z.B. Mitarbeiteraktien), jedoch keinen Einfluss auf die Unternehmensführung haben. Auch in diesem Fall kann die Ausschüttung von Dividenden zur Optimierung der Beitragsbelastung des Unternehmens dienen. So kann das Unternehmen zum Beispiel statt beitragspflichtige Boni beitragsfreie Dividenden auszahlen.

Das Risiko von Missbräuchen ist aber höher, wenn die Zahlung von Dividenden anstelle von Löhnen nicht nur dem Unternehmen sondern auch seinen Entscheidungsträgerinnen und -trägern einen finanziellen Vorteil verschafft. Deshalb konzentrieren sich die beiden präsentierten Massnahmen auf diese erste Kategorie von Unternehmen.

7.3 Qualifizierung von Mehrheitsbeteiligten als Selbstständigerwerbende

Die Tatsache, dass eine Person Anteilseignerin oder -eigner eines Kapitalunternehmens ist und dadurch Dividenden erhält, ist nach heutigem Recht für die Bestimmung des sozialversicherungsrechtlichen Status (unselbstständig oder selbstständig) nicht massgebend. Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Kriterien wie das Unternehmerrisiko, das Tätigen erheblicher Investitionen oder das Fehlen einer Weisungsbefugnis Dritter ausschlaggebend für die Qualifizierung als selbstständigerwerbend.[64]

Es liegt auf der Hand, dass Mehrheitsbeteiligte eines Unternehmens nicht nur wirtschaftlichen Einfluss auf das Unternehmen haben, sondern auch dessen Funktionsweise massgeblich steuern können. Bei Einpersonen-Kapitalgesellschaften steht ausser Zweifel, dass nur die Alleinaktionärin oder der Alleinaktionär für den reibungslosen Geschäftsgang zuständig ist. Diese Person kann somit auch selbst über die Aufteilung zwischen Dividenden und Lohn entscheiden und sich gegebenenfalls weniger Lohn, dafür mehr Dividenden auszahlen.

In Anlehnung an die Rechtslage in anderen Ländern (vgl. Kapitel 6) stellt sich die Frage, ob die Mehrheitsbeteiligten eines Unternehmens auch in der Schweiz als

[64] Vgl. insbesondere die Kriterien in Rz 1018 ff. BSV-WML sowie die genannte Rechtsprechung.

Selbstständige und nicht als Arbeitnehmende zu qualifiziert werden könnten. Wie bei allen anderen Selbstständigerwerbenden in der Schweiz wäre das gesamte Einkommen dieser Personen, einschliesslich der Dividenden aus Beteiligungsrechten, Bestandteil des selbstständigen Erwerbseinkommens und somit beitragspflichtig (mit Ausnahme des Kapitalertrags, d.h. nach Abzug des Zinses des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. f AHVG; vgl. Ziff. 4.1).

7.3.1 Vorteile

Bei Personen, die einen massgeblichen Einfluss auf die Funktionsweise des Unternehmens ausüben, könnte mit dieser Lösung das ganze Erwerbseinkommen und nicht nur der als Lohn deklarierte Teil der Beitragspflicht unterstellt werden. Missbräuche im Zusammenhang mit überhöhten Dividendenzahlungen – und teilweise gleichzeitig unangemessen tiefen Löhnen – könnten vermieden werden, da beide Einkommensarten vollständig sozialversicherungspflichtig wären.

Ausserdem entspräche auch die sozialversicherungsrechtliche Qualifizierung dieser Personen der wirtschaftlichen Realität und würde nicht mehr durch die persönliche Aufteilung zwischen Lohn und Dividenden verzerrt. Ein solches Vorgehen stünde im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts, das in einem Urteil zum Arbeitsrecht zum Schluss kam, dass ein Einzelarbeitsvertrag im Sinne von Artikel 319 ff. OR nicht zwischen einer natürlichen Person als Arbeitnehmerin und ihr selbst als Vertreterin einer juristischen Person abgeschlossen werden kann, da zwischen der natürlichen und der juristischen Person eine wirtschaftliche Einheit besteht und somit kein Subordinationsverhältnis vorliegt.[65]

7.3.2 Nachteile

Der persönliche Anwendungsbereich dieser Lösung wäre sehr umfangreich, denn es wären alle Mehrheitsbeteiligten von Kapitalunternehmen betroffen, selbst wenn sie keine überhöhten Dividendenzahlungen erhalten. Deshalb würde diese Lösung über das Ziel der Missbrauchsbekämpfung hinausschiessen. Die eigentliche Absicht ist es, jene Beträge ins AHV-Beitragssubstrat zurückzuführen, die diesem entzogen wurden. Die Massnahme würde jedoch den Status der Unternehmensinhaberinnen und -inhaber fundamental ändern.

Gleichzeitig hätte sie eine erhebliche Praxisänderung zur Folge. Der Schutz der erworbenen Rechte, der sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergibt, wäre nicht mehr gewährleistet, weil sich die Grundvoraussetzungen, die bei der Errichtung des Kapitalunternehmens galten, grundlegend ändern würden. Dies würde für sehr viele Personen insbesondere auch eine schlechtere soziale Absicherung bedeuten, da sie nicht mehr der obligatorischen Unfallversicherung und der beruflichen Vorsorge unterstellt wären und keinen Zugang zur Arbeitslosenversicherung mehr hätten.

Darüber hinaus wäre eine entsprechende Anpassung des Steuerrechts notwendig, da das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit durch die Steuerbehörden ermittelt wird. Eine solche steuerrechtliche Anpassung an die vorgeschlagene Lösung

[65] BGE 125 III 78 E. 4, Bundesgerichtentscheid ergangen in der Sache 4A_500/2018 vom 11.4.2019, E. 4.1., MEIER (2022, Fn 8), WYLER ET AL. (2024, S.36).

würde eine grundlegende Neugestaltung der schweizerischen Steuersystematik erfordern, insbesondere mit erheblichen Anpassungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer sowie aller 26 kantonalen Gesetze über die direkte Kantons- und Gemeindesteuer. Die Tragweite einer solchen Reform würde folglich den Rahmen der im Postulat geforderten Bekämpfung überhöhter Dividenden sprengen. Ohne diese Anpassung käme es je nach Rechtsgebiet zu einer unterschiedlichen Behandlung des Status, was zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten führen könnte. So wäre insbesondere die Meldung der Einkommen durch die Steuerbehörden an die Ausgleichskassen problematisch, weil die Steuerbehörden die Einkommen dieser Personen weiterhin als Lohn qualifizieren, die Ausgleichskassen aber von einem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ausgehen würden. Die Verfahren zur Einkommensberechnung und zur Mitteilung unterscheiden sich bei diesen beiden Einkommensarten allerdings stark. Die Ausgleichskassen müssten somit das beitragspflichtige Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zwangsläufig selbst berechnen. Der damit verbundene administrative Mehraufwand für die Ausgleichskassen wäre sehr hoch, und sie müssten ihre Verfahren erheblich anpassen, um künftig die Einkommen von Selbstständigerwerbenden unabhängig bestimmen zu können.

Im Übrigen könnte diese neue Regelung leicht umgangen werden, indem sich mehrere Personen absprechen und eine eigentliche Mehrheitsbeteiligung am Unternehmen unter sich als Minderheitsbeteiligungen aufteilen (z.B. ein Aktionär, der seine Anteile auf sein eigenes Portfolio und jenes seiner Frau oder seiner Kinder verteilt).

Schliesslich müsste man bei der Umsetzung dieser Lösung wissen, welche Personen mehr als 50% der Beteiligungsrechte des Unternehmens, in dem sie angestellt sind, besitzen. Bei einer GmbH ist bereits heute aus dem Eintrag im Handelsregister ersichtlich, wer wie viele Unternehmensanteile besitzt. Bei einer AG hingegen steht diese Information allein im unternehmensinternen Aktienbuch. Es ist nicht öffentlich zugänglich, was eine zusätzliche Hürde darstellt. Dies könnte sich jedoch mit der Einführung eines Transparenzregisters teilweise ändern, wie es im Entwurf des Bundesgesetzes über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen[66] vorgesehen ist und derzeit im Parlament beraten wird. Dann könnte diese Lösung auf die GmbH beschränkt werden, wie dies bereits in mehreren anderen Staaten (vgl. Kapitel) der Fall ist. Bei den anderen Kapitalgesellschaften würde mit Blick auf die Dividendenzahlungen das Missbrauchsrisiko allerdings weiterbestehen.

7.3.3 Fazit

Weil bei dieser Lösung die Nachteile und die damit verbundenen Schwierigkeiten die Vorteile überwiegen, empfiehlt der Bundesrat, auf diese Massnahme zu verzichten.

[66] Vgl. Geschäft des Bundesrates 24.046 «Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen».

7.4 Beitragspflicht auf einem Teil der Dividenden, die an Arbeitnehmende einer Kapitalgesellschaft ausgeschüttet werden

Das Postulat, auf das der vorliegende Bericht eingeht, beauftragt den Bundesrat, die Möglichkeit zu erörtern, im AHVG eine neue Bestimmung einzuführen, wonach jede Auszahlung an eine Gesellschafterin oder einen Gesellschafter einer juristischen Person, die ihren wesentlichen Grund im Arbeitsverhältnis hat, als AHV-pflichtiges Einkommen zu qualifizieren ist, wobei für das eingebrachte Kapital ein Abzug vorzunehmen ist. Das folgende Kapitel untersucht die Elemente einer solchen Massnahme.

7.4.1 Erörterung der wesentlichen Elemente

7.4.1.1 Persönlicher Geltungsbereich

Die Umsetzung einer Massnahme, wie sie das Postulat anregt, würde eine Einschränkung des Personenkreises erfordern, damit sie nur diejenigen betrifft, die von der beschriebenen Problematik betroffen sein können. Innerhalb des persönlichen Geltungsbereichs müssten die beiden nachfolgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Die Person arbeitet im Unternehmen, an dem sie Beteiligungsrechte hält

Der persönliche Geltungsbereich wäre auf Personen zu beschränken, die im jeweiligen Kapitalunternehmen arbeiten. Denn nur bei Personen, die für das Unternehmen erwerbstätig sind, kann es zu einem Missverhältnis zwischen Lohn und Einkommen aus Beteiligungsrechten kommen bzw. kann die Absicht entstehen, bisherige Lohnzahlungen zugunsten von beitragsfreien Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen zu reduzieren, um so die Sozialversicherungsbeiträge zu mindern. Personen, die an einem Unternehmen beteiligt sind, ohne dort eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, wären hingegen nicht betroffen.

Die Person hält einen bestimmten Prozentsatz von Beteiligungsrechten des Unternehmens

Damit die Betroffenen überhaupt ein Interesse daran haben können, dass ihnen das Unternehmen Dividenden statt Lohn zahlt, müssen sie über ausreichend Beteiligungsrechte des Unternehmens verfügen.

Die mit der USR II eingeführte und durch die STAF bekräftigte Teilbesteuerung ist auf Personen mit einer Beteiligung von mindestens 10% an einem Kapitalunternehmen begrenzt (vgl. Ziff. 3.4).[67]

Da das Postulat die Prüfung einer Massnahme als Reaktion auf die Auswirkungen der USR II auf die AHV fordert, könnte es sinnvoll sein, dieselbe Grenze auch für die hier vorgelegte Massnahme anzuwenden. Dies würde zudem eine Koordination zwischen dem Steuer- und dem Sozialversicherungsrecht ermöglichen, was die Ausführung für die Arbeitgebenden wie auch für die Ausgleichskassen vereinfachen würde.

[67] Art. 20 Abs. 1bis DBG.

Bei nicht teilbesteuerten Personen, die somit nur einen geringen Anteil der Beteiligungsrechte am Unternehmen besitzen, ist das beschriebene Risiko hingegen begrenzt. Es erscheint daher nicht sinnvoll, sie in den Kreis der betroffenen Personen einzubeziehen.

7.4.1.2 Sachlicher Geltungsbereich

Für die Umsetzung der Massnahme müsste mit ausreichender Genauigkeit bestimmt werden, welche Vergütungen von Kapitalunternehmen Einkommen aus Beteiligungen (Kapitalertrag) sind und welcher Anteil dieser Vergütungen als massgebender Lohn qualifiziert werden soll.

Betroffene Vergütungen

Gemäss der aktuell geltenden steuerrechtlichen Regelung in Bezug auf die Teilbesteuerung[68], gelten als Kapitalerträge «Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u.ä.)». Die aktuell anzuwendenden Weisungen des BSV[69] sehen im Falle, dass Dividenden statt Lohn ausgegeben werden, vereinfacht gesagt vor, dass es sich um «Dividenden» und «ähnliche Ausschüttungen aus dem Reingewinn einer juristischen Person» handelt. Diese Abgrenzung könnte übernommen werden, da sie weithin bekannt ist und nie angefochten wurde.

Dabei ist zu beachten, dass Zuwendungen aus dem Reingewinn einer AG unter bestimmten Voraussetzungen bereits heute als massgebender Lohn gelten. Dazu gehören namentlich die an die Verwaltungsratsmitglieder für die geleistete Verwaltungsarbeit ausbezahlten Tantiemen, die ihren Grund im Arbeitsverhältnis haben und unter Anwendung von Artikel 7 Bst. h AHVV bereits heute als massgebender Lohn gelten (vgl. Ziff. 4.1). Tantiemen wären somit von einer solchen neuen Regelung nicht betroffen. Sie würden bei der Berechnung des als massgebenden Lohn zu qualifizierenden Anteils der Beteiligungsrechte nicht einbezogen.

Dividendenausschüttung hauptsächlich aufgrund der Arbeitsverhältnisse und Abzug des eingebrachten Kapitals

Das Postulat verlangt, dass die zu analysierende Massnahme zwei Elemente enthält. Einerseits sollen Dividendenausschüttungen, die im Wesentlichen durch das Arbeitsverhältnis begründet sind, als beitragspflichtiges Einkommen qualifiziert werden. Andererseits soll ein Abzug für das eingebrachte Kapital vorgenommen werden.

Um den beiden Elementen Rechnung zu tragen, sollte zuerst ermittelt werden, auf *welches Vermögen* des Kapitalunternehmens sich der Ertrag bezieht und anschliessend, *welcher Anteil dieses Vermögensertrags* von den Sozialabgaben befreit werden sollte.

Bei einer AG umfasst das Eigenkapital neben dem Aktienkapital auch die offenen und stillen Reserven. Das Eigenkapital kann beträchtlich vom Aktienkapital abweichen. Dieses scheint daher kein taugliches Kriterium für die Bestimmung des investierten

[68] Vgl. Art. 20 Abs. 1bis DBG.
[69] Vgl. Rz 2012 BSV-WML.

Vermögens zu sein, um das es hier geht. Bei Kapitalunternehmen ist somit eher das gesamte Eigenkapital des Unternehmens.[70]

In Bezug auf die Bestimmung des beitragsbefreiten *Teils des Vermögensertrags* sei daran erinnert, dass das eigentliche Ziel der Massnahme, wie sie das Postulat verlangt, die Missbrauchsbekämpfung ist. Es sollte sich somit nur um Vergütungen handeln, die eindeutig als unverhältnismässiger Vermögensertrag qualifiziert werden können und die zweifellos nicht ausbezahlt worden wären, wenn die Anteilsinhaberin oder der Anteilsinhaber nicht gleichzeitig auch im beitragspflichtigen Unternehmen angestellt gewesen wäre. Der Anteil der Vergütung, der nicht über dem als angemessen erachteten Ertrag auf einem grossen investierten Privatvermögen liegen würde, wäre somit nicht als massgebender Lohn zu qualifizieren, denn es kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass ein solcher Ertrag allein aufgrund der Kapitalanlage erzielt worden wäre. Es bräuchte somit einen Höchstwert, bis zu dem ein Ertrag als angemessen gilt, bzw. einen Schwellenwert, ab dem ein Ertrag als unverhältnismässig zu betrachten ist.

Nicht sachgerecht wäre vor diesem Hintergrund eine analoge Anwendung des Zinssatzes für das im Betrieb investierte Eigenkapital bei Selbstständigerwerbenden gemäss Artikel 9 Abs. 2 Bst. f AHVG. Dieser Zinssatz wird nach der üblichen Rendite berechnet, welche Anleger und Anlegerinnen durchschnittlich am Kapitalmarkt erzielen könnten.[71] Er beträgt aktuell 1,5%. Es handelt sich damit um eine Durchschnittsrendite, während die im Postulat angestrebte Lösung nur auf offensichtlich überhöhte Renditen anwendbar sein sollte.

Eine Möglichkeit wäre hingegen, den in den Weisungen des BSV festgelegten Wert von 10% heranzuziehen, welcher für die Definition von (vermutungsweise) überhöhten Dividenden eingesetzt wird, und zu prüfen, ob dieser Prozentsatz unverändert übernommen werden könnte oder höher angesetzt werden müsste. Dieser Wert basiert auf dem Kapitalisierungssatz, der im Rahmen der Vermögenssteuer schweizweit einheitlich (zwecks Steuerharmonisierung zwischen den Kantonen) zur Berechnung der Rendite nicht börsenkotierter Wertpapiere angewendet wird. Im Jahr 2024 betrug der Kapitalisierungssatz 8,75%.[72]

7.4.1.3 Umsetzung

Eine Umsetzung dieser Massnahme würde die Schaffung einer Gesetzesgrundlage im AHVG bedingen.[73] Eine solche sollte darauf abzielen, eine für die AHV klare Abgrenzung zwischen Kapitalertrag und massgebendem Lohn zu definieren. Die Änderung hätte aber zur Folge, dass ein Teil der Dividenden im Sozialversicherungs- und im Steuerrecht unterschiedlich behandelt würde. Um diese unterschiedliche Behandlung

---

70 Es ist darauf hinzuweisen, dass die aktuelle und vom Bundesgericht bestätigte Praxis der Ausgleichskassen in Bezug auf die Anrechnung von Dividenden als massgebender Lohn vorsieht, dass bei einem Aktionär, der zugleich Arbeitnehmer des Unternehmens ist, die Angemessenheit des (beitragsfreien) Vermögensertrags nicht in Relation zum Nennwert, sondern zum effektiven wirtschaftlichen Wert der Aktien zu beurteilen ist (vgl. namentlich BGE 134 V 297 E. 2.8).

71 Stellungnahme des Bundesrates auf die Motion 20.3078 Burkart (Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im AHVG. Zinsabzug auf dem investierten Eigenkapital richtig bewerten). Das Parlament hat die von der Motion geforderte Einführung eines Risikozuschlags abgelehnt. Das versicherte Einkommen der Selbstständigen würde reduziert, was bei Personen mit tiefen Einkommen eine Verschlechterung der Absicherung in der ersten und zweiten Säule zur Folge hätte.

72 SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ (2024, Rz 10 S. 20).

73 BGE 145 V 50 E. 4.3.2.

zu beseitigen, wäre eine Anpassung der verschiedenen Steuergesetze des Bundes, der Kantone und der Gemeinden erforderlich.

Für die Umsetzung der Massnahme verantwortlich wären in erster Linie jene Unternehmen, die Arbeitnehmende mit gesellschaftlichen Beteiligungsrechten beschäftigen. Dank dem Aktienbuch[74] bzw. dem Anteilbuch[75] verfügen sie über die Angaben zu ihren Anteilseignerinnen und -eignern, deren Anzahl Anteile und den ausgeschütteten Dividenden. Die Unternehmen wissen ausserdem, welche Anteilseignerinnen und -eigner zugleich Arbeitnehmende des Unternehmens sind. Es wäre den Unternehmen damit möglich, in den Lohnmeldungen an ihre Ausgleichskasse die Dividendenzahlungen aufzuführen, die als massgebender Lohn zu qualifizieren sind. Die Ausgleichskassen wiederum müssten die betroffenen Unternehmen informieren, dass sie aufgrund einer Gesetzesänderung künftig einen Teil allfälliger Dividendenzahlungen an Anteilseignerinnen und -eigner, die zugleich Arbeitnehmende des Unternehmens sind, als massgebenden Lohn deklarieren müssen.

Die Ausgleichskassen müssten im Rahmen der Arbeitgeberkontrollen sicherstellen, dass die neue Regelung eingehalten wird. Zu diesem Zweck könnten sie insbesondere eine Liste der Arbeitnehmenden, die zugleich Anteilseignerinnen und -eigner des Unternehmens sind, sowie eine Aufstellung der Dividendenzahlungen und der Rendite der Beteiligungsrechte verlangen.

7.4.2 Einschätzung des präsentierten Vorschlags

Die präsentierte Massnahme hätte den Vorteil, dass sie einheitlich auf alle Kapitalunternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform anwendbar ist. In Bezug auf das Beitragssubstrat würde sie der Rechtsformneutralität Rechnung tragen und damit eine bessere Gleichbehandlung zwischen den Kapitalunternehmen und den Einzelunternehmen ermöglichen. Schliesslich würde die Rechtssicherheit für die Unternehmen erhöht, da sie die beabsichtigten Zahlungen von Dividenden und Lohn an ihre Arbeitnehmenden besser planen könnten und nicht mehr befürchten müssten, dass ein Teil der ausgeschütteten Dividenden im Nachhinein als massgebender Lohn qualifiziert wird.

Diese Lösungsvariante und ihre verschiedenen Bestandteile sollen deshalb im Rahmen der nächsten AHV-Reform eingehender untersucht werden.

8 Schlussfolgerung

Verschiedene Gründe beeinflussen die Wahl der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, weshalb die effektiven Auswirkungen der Steuerreformen auf das AHV-Beitragssubstrat nicht messbar sind. Ungeachtet der Gründe, die zur Zunahme der Kapitalgesellschaften führen, ist aber unbestritten, dass damit auch die Zahl der Personen steigt, die gleichzeitig Anteilseigner und Arbeitnehmende derselben Gesellschaft sind. Damit steigt auch die Anzahl der Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass

[74] Art. 686 OR.
[75] Art. 790 OR.

Lohnzahlungen als Dividenden ausgegeben und damit der AHV-Beitragspflicht entzogen werden. Die Bekämpfung von versteckten Lohnzahlungen sollte deshalb verbessert und vereinfacht werden.

Eine mögliche Lösung könnte darin bestehen, alle Allein- oder Mehrheitsbeteiligten von Kapitalgesellschaften als selbstständigerwerbend zu qualifizieren. Diese Massnahme würde jedoch mehrere Nachteile mit sich bringen. Für ihre Umsetzung müsste eine langjährige und im Allgemeinen bewährte Praxis tiefgreifend geändert werden, was den sozialen Schutz sehr vieler Personen verringern würde. Um die AHV-Beiträge in Zukunft erheben zu können, wäre ausserdem eine entsprechende Anpassung des Steuerrechts notwendig, da das Einkommen von Selbstständigerwerbenden heute durch die Steuerbehörden ermittelt wird. Die Tragweite einer solchen Reform würde folglich den Rahmen der im Postulat geforderten Bekämpfung überhöhter Dividenden sprengen. Der Bundesrat verzichtet deshalb auf die Empfehlung einer solchen Massnahme.

Der Bericht prüft auch die im Postulat erwähnte Massnahme. Diese besteht darin, einen Teil der offensichtlich überhöhten Dividenden an Arbeitnehmende von Kapitalgesellschaften der Beitragspflicht zu unterstellen, ohne dass nachgewiesen werden muss, dass ein ungewöhnlich niedriger Lohn gezahlt wurde. Diese Möglichkeit soll im Rahmen der nächsten AHV-Reform eingehender untersucht werden.

Literaturverzeichnis

CADOTSCH PAUL (2009), Unternehmenssteuerreform II: Dividenden und AHV-Beiträge, *Steuer Revue / Revue fiscale*, 64, S. 47-52.

BUNDESRAT (2019), *Erläuterungen des Bundesrates – Volksabstimmung vom 19.05.2019* [PDF-Datei], www.bsv.admin.ch/bsv/fr/home/assurances-sociales/ahv/reformes-et-revisions/staf.html.

BUNDESRAT (2024), Soziale Absicherung der Selbständigerwerbenden, Bericht vom 6. Dezember 2024 in Erfüllung des Postulates 20.4141 Roduit Benjamin.

DE VRIES REILINGH DANIEL (2021), §18 Zuteilungsnormen für das Geschäftsvermögen und das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, in: MARTIN ZWEIFEL / MICHAEL BEUSCH (Hrsg.), *Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Interkantonales Steuerrecht*, 2. Auflage, Basel.

FÉDÉRATION DES MÉDECINS SUISSES / ACADÉMIE SUISSE DES SCIENCES MÉDICALES (2020), *Bases juridiques pour le quotidien du médecin – Un guide pratique*, 3. Auflage, Bern.

MEIER MICHAL E. (2022), In der eigenen Gesellschaft beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, *Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge / Revue suisse des assurances sociales et de la prévoyance professionnelle,* 1/2022, S. 30-39.

MÜLLER LUKAS (2017), Optimierung von Lohn und Dividende des Unternehmers: Sozialversicherungs-, steuer- und zivilrechtliche sowie ökonomische Aspekte, *Aktuelle Juristische Praxis / Pratique Juridique Actuelle*, S. 1194-1209.

OESTERHELT STEFAN / MÜHLEMANN MARCO / BERTSCHINGER MICHAEL (2022), Art. 58 DBG, in: MARTIN ZWEIFEL / MICHAEL BEUSCH (Hrsg.), *Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer*, 4. Auflage, Basel.

OESTERHELT STEFAN / SCHREIBER SUSANNE (2023), Besteuerung personenbezogener Unternehmen, *Schweizerische Juristen-Zeitung*, 119, S. 132-146.

PFIFFNER BRIGITTE (2021), Verminderung des AHV/IV/EO-Beitragssubstrates als Kollateralschaden der Unternehmenssteuerreformen?, *Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge / Revue suisse des assurances sociales et de la prévoyance professionnelle,* 5/2021, S. 252-258.

REICHMUTH MARCO (2022), Woher soll die AHV die Einnahmen beziehen? Ein Blick auf Erwerbseinkommen und Kapitalertrag, in: STEPHAN FUHRER / UELI KIESER / STEPHAN WEBER (Hrsg.), *Mehrspurgier Schadenausgleich – Des différentes voies menant à la réparation du dommage,* Zürich/St. Gallen.

SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ (2024), *Kommentar 2024 zum Kreisschreiben Nr. 28 vom 28 August 2008* [PDF-Datei], https://www.ssk-csi.ch/de/themen/kreisschreiben.

SIMONEK MADELEINE (2019), *Unternehmenssteuerrecht: Grundlagen für das Studium und die Praxis*, Zürich, Basel, Genf.

SUTER CLAUDIA / MEIER SIGRIT (2022), Art. 17 DBG, in: MARTIN ZWEIFEL / MICHAEL BEUSCH (Hrsg.), *Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer*, 4. Auflage, Basel.

VERMÖGENS ZENTRUM AG (2025), *Firma gründen: So wählen Sie die richtige Rechtsform*, Zürich.

WYLER RÉMY / HEINZER BORIS / WITZIG AURÉLIEN (2024), *Droit du travail*, 5. Auflage, Bern.